

Zeitschrift: Pädagogische Monatsschrift für die Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 2 (1857)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abhandlungen.

Was soll die Jugend lesen?

Zweiter Artikel.

Schon im ersten Artikel habe ich ausdrücklich hervorgehoben, es habe seine eigenthümliche Schwierigkeit, die vorliegende Frage erschöpfend zu beantworten; ich mache daher Gebrauch von der durch die Tit. Redaktion mir gewährten Vergünstigung, noch einmal auf den Gegenstand zurückzukommen.

Zunächst berühre ich den großen Irrthum, daß man Jugendschriften gar oft für gleichbedeutende Begriffe hält. Beide Arten von Schriften kommen zwar in dem Merkmale einer leichtfaßlichen Darstellung überein; allein Leichtfaßlichkeit ist doch immerhin noch ein sehr relativer Begriff: Was einem fünfzehnjährigen Schüler der Darstellung nach leichtfaßlich ist, das wird vielleicht von einem vierzigjährigen Handwerker oder Bauern schwer oder gar nicht verstanden. Wenn nun Jugendschriften und Volksschriften schon in Bezug auf das Merkmal der Fählichkeit nur annähernd ähnlich sind; so gehen sie hinsichtlich des Stoffes noch viel weiter auseinander. Eine leicht verständliche Volksschrift über den Landbau z. B. ist einem Bauersmannen ihrem Inhalte nach ganz angemessen, für einen Knaben jedoch ungenießbar, und solche Beispiele ließen sich gewiß in nicht geringer Zahl aufführen. Nur so viel darf man im Allgemeinen zugeben, daß gute Jugendschriften oft auch als gute Volksschriften gelten können; aber selten findet das umgekehrte Verhältniß statt, wie dies z. B. bei Pestalozzi's Lienhard und Gertrud der Fall ist. Das ist allerdings ein vortreffliches Volksbuch, das auch die Jugend lesen kann und wirklich gern liest.

Aber — und das führt mich auf einen andern Punkt — wie selten findet sich dieses treffliche Buch beim Volke! Unter hundert Personen ist kaum eine einzige, die es nur dem Namen nach kennt, geschweige denn, daß sie es gelesen hätte. Statt dessen kommen jetzt wieder Schriften in Schwung, die dem Volke wahrlich nicht zum Heile gereichen. Es ist jetzt — in katholischen wie in protestantischen Volks- und Jugendschriften — eine wahre Sucht, die Phantasie mit Erzeugnissen religiöser, frömmelnder Sentimentalität zu erfüllen, die den gesunden Menschenverstand wahrhaftig anwidern. Das aber ist nicht gut, sondern schlimm. Ganz besonders ist es bei solchen Schriften auf das weibliche Monatsschrift.

liche Geschlecht abgesehen, das mit seiner vorherrschenden Gemüthlichkeit so leicht von allem Wunderhaften angezogen wird. Die Folge davon ist, daß der Mensch in unzähligen Verhältnissen des Lebens den wahren Zusammenhang von Ursache und Wirkung übersieht, die eigene Kraft unterschätzt oder über-schätzt und seinen eigenen Willen lähmt. Wenn man verschiedene Volks- und Jugendbibliotheken untersuchte, so würde man sehr wahrscheinlich nicht selten auf Schriften stoßen, die meine Behauptung nur allzusehr rechtfertigen und bestätigen könnten. Es ist traurig, daß derlei in unserem Jahrhundert noch möglich ist; allein es wird noch lange nicht anders sein. Man speculirt eben beim Drucke und bei der Verbreitung solcher Schriften nicht bloß auf den Geldbeutel des in gewissen Dingen vielfach sehr besangenen Volkes, sondern noch auf etwas Anderes, das ich nicht näher zu bezeichnen brauche, und an Speculanten dieser Art wird es kaum jemals fehlen.

Was ich so eben angedeutet habe, bezieht sich mehr auf die untern Schichten des Volkes; in den mittlern und höhern Schichten des Volkes geht eben so Schlimmes vor. Da speculiren leichtfertige Ueberseher französischer Schriften, Buchhändler und Besitzer von Leihbibliotheken. Da begegnen wir denn gar häufig den Schriften von Eugen Sue und George Sand, die wahrlich dem Geiste ihrer Leser in unserm Lande keine gesunde, stärkende Nahrung bieten. Das Unnatürliche, Uebertriebene, das diese und ähnliche Schriften charakterisiert, reizt die Phantasie Aller, die einer vernünftigen Kritik nicht Meister sind, und verlockt sie auf den Boden des Unhaltbaren, Unpraktischen, und befördert auf beklagenswerthe Weise die Lesewuth, die nur allzuoft ein bescheidenes Glück untergräbt und eine wahre Mörderin der Zufriedenheit ist. Ich erfuhr vor nicht gar langer Zeit von zwei jungen Schneiderinnen, daß sie jede Nacht, wenn sie bis zehn oder elf Uhr gearbeitet hatten, noch zwei und drei Stunden — ja, wenn sie eine recht hinreichende Lectüre hatten, bis gegen Morgen — im Bett lasen, dadurch aber nicht nur ihre Gesundheit untergruben, sondern auch mit ihrer Lage in der menschlichen Gesellschaft unzufrieden wurden, daher mit Mißmuth ihrem Berufe oblagen, der doch ganz geeignet war, ihnen ein mehr als genügendes Auskommen zu verschaffen. Und doch gehen Schriften, die so verderblich wirken, häufig genug mit dem Aushängeschild „für das Volk“ in die Welt. Wie unvernünftig dieser Aushängeschild mitunter gewählt wird, das beweist eine in jüngster Zeit mehrmals veröffentlichte Ankündigung einer Schrift über die Neuenburger Angelegenheit in sechs Lieferungen zu je 1 Fr.; denn eine Schrift von solcher Ausdehnung und solchem Preise (6 Fr.) ist unmöglich für das Volk geeignet. Da haben es die Herausgeber des Eulenspiegels oder der schönen Magelone u. dgl. („gedruckt in diesem Jahr“) besser verstanden: ein solches Büchlein kaufte man stets für einige Kreuzer, und es hatte gewiß mehr Werth, als manches neuere Product. Jetzt sind diese

Schriften selten; doch hat Gustav Schwab, der für so manche seiner poetischen Erzeugnisse schweizerische Stoffe mit Vorliebe auswählte, sie gesammelt und unter dem Titel herausgegeben: „Die deutschen Volksbücher. Für Jung und Alt wieder erzählt. 2 Bde. 3te Auflage. Stuttgart, 1847.“ Freilich ist auch dieses Werk zu groß und zu theuer für gar viele Personen im Volke, dem Inhalte nach jedoch für das Volk und besonders für die Jugend höchst passend; den Schul- und Volksbibliotheken aber kann es nur zur Zierde gereichen. Die nämliche Sammlung ist auch von Simrock bearbeitet; dieser jedoch hat sich genauer an die Originalien gehalten, und daher enthält seine (im Uebrigen sehr anerkennenswerthe) Arbeit mehr Derbheit und Anstößigkeit, so daß man sie in keinem Falle der Jugend in die Hand geben darf, was er auch selbst widerräth. Schwab's Schrift dagegen ist frei von allem Anstößigen und bewahrt eine liebenswürdige Züchtigkeit, so daß auch das unschuldigste Gemüth nirgends verletzt wird.

Die Volksbücher, wie G. Schwab sie bearbeitet hat, ruhen ihrem ganzen Inhalte nach auf einer klar hervortretenden sittlichen Basis; sie bieten trotz dem Charakter des Sagen- und zum Theil Märchenhaften doch ein Gegenbild von Geschichte und beschäftigen die Phantasie mit edlen Gestalten, in denen der wahre innere Werth der Individualität kräftig hervortritt. Während in ihnen das Wesen künstlerischer Volksdichtung seine Gestaltung erlangt, bedarf ihr gegenüber unsere Zeit, daß die Individualität auch in wirklicher Geschichte ihr Recht erlange. Dazu genügt aber nicht der Geschichtsunterricht in der Schule, auch nicht die allgemeine oder Specialgeschichte in populärer Darstellung; sondern dieses Bedürfniß erhält seine Befriedigung einzlig und allein in biographischen Darstellungen, wozu die Geschichte unseres Volkes und Landes hinreichenden Stoff gewährt. Die Schweizergeschichte hat in dem Zeitraum von wenigen hundert Jahren eine Reihe von Personen aufzuweisen, die der Jugend und dem Volke als Vorbilder der manichfaltigsten Art hingestellt zu werden verdienen, wie kaum die Geschichte irgend eines andern Volkes. Eine Sammlung von hundert kürzern Biographien schweizerischer Männer und Frauen, welche den Menschen in den vielfältigen Berufssarten und Lebenslagen vorführen, müßten einen wahren Hausschatz bilden. Es wäre daher eine zeitgemäße und würdige Aufgabe des schweizerischen Lehrervereins und der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, eine solche Sammlung allmählich zu veranstalten oder eine solche Bearbeitung zu veranlassen, und zwar in der Art, daß etwa 4—6 Lebensgeschichten ein Bändchen ausmachten. Möge es geschehen!

Muri, 13. April 1857.

J. W. Straub.

Mittheilungen über den Zustand und die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens.

Wie sich das Schulwesen der ehemaligen Landschaft Basel, der nunmehrigen Basellandschaft, von der Reformation her bis zur politischen Trennung im Jahre 1832 historisch entwickelte. — Von Seminardirector Kettiger in Wettingen.

Motto: „Bewalte Alles aus gesampter Ansicht!“ —

Leop. Schefer.

Die Beantwortung der vorliegenden Frage möge in zwei Abtheilungen zerfallen und

A. von der Schulgesetzgebung,

B. von der Schulverwaltung

handeln.

A. Die Schulgesetzgebung.

Die Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel fällt dem Wesentlichen nach zusammen mit dem jener Kantone und Landschaften, welche ungefähr die gleichen Verhältnisse darboten, wie der Kanton Basel. Es sind dieß die Städte- und ganz besonders die reformirten Städtekantone. Weder das staatliche, noch das kirchliche, noch das gesellschaftliche Leben des Mittelalters forderte mit der Unabweisbarkeit Bildung alles Volkes, wie dieß die neuere Zeit thut. Daher auch vor der Reformation wenig Spuren von eigentlichen Volksschulen. Was nicht in der Zeit liegt, gährt auch nicht in derselben und drängt sich nicht zur Geltung hervor. Erst die Zeit nach der Reformation mit ihren mehr auf innere Auffassung gerichteten Bestrebungen legte das Bedürfniß einer bessern Volksbildung bloß und machte deren Nothwendigkeit einleuchtend. Immerhin aber ward diese Nothwendigkeit nur nach und nach und zuerst nur von den Erleuchtetsten erkannt, so daß wie einzelne Männer das Walten des neuern Geistes verspürten, je nachdem freundliche oder feindliche Mächte auf die Wünschbarkeit einer bessern Volksbildung hinwiesen, wieder Anläufe und Rücks vorwärts geschahen. Referent, bei alle dem, daß er nach Sinn und Streben ein Kind der neuern Zeit ist und ihm Volksschule und Volksschulwesen theure Güter sind, fühlt keine Anwandlung in sich als unbedingter Ankläger und Anschwärzer vergangener Zeiten und Menschen aufzutreten und durch die Behauptung, diese hätten absichtlich dem Barbarismus gehuldigt und die Unwissenheit des Volkes mit Vorbedacht festgehalten — auf wohlfeile Weise sich den Rittersporn eines Kämpfen der Aufklärung erwerben zu wollen. Im Gegenteil spricht er unbedenklich aus, und er fühlt sich dazu eben durch Be- trachtung der Geschichte berogen, daß, mit wenigen Ausnahmen, das Zurückhängen nicht aus bösem Willen, nicht einmal aus Bewußtsein, sondern

meist aus Kurzsichtigkeit und aus Befangenheit in hergebrachter Anschauung geschah; ferner, daß, je nachdem es in der Zeit lag, und ein Anstoß gegeben war, — und zwar fast jeweilen gleichzeitig in mehrern Kantonen — entweder weiter gestrebt oder beim Alten gelassen, entweder der Bau fortgesetzt oder eingestellt, entweder gearbeitet oder geruht wurde.

Bevor wir die uns zur Hand liegenden spärlichen Notizen über die geschichtliche Entwicklung des Schulwesens mittheilen, erinnern wir an die bekannte Thatsache, daß das Institut der Schule auch im Kanton Basel aus demjenigen der Kirche herauswuchs, ferner, daß es auf der Landschaft Basel mit Ausnahme einer wahrscheinlich vor der Reformation in Liestal entstandenen Lateinschule und der im Jahre 1821 gegründeten Realschule am gleichen Orte, nie andere als gewöhnliche Elementarschulen gab. Einläßliche historische Erörterungen darf indeß der Leser nicht erwarten, da der Geschichte des Landschaft-Baselischen Schulwesens unseres Wissens einerseits noch nicht gründlich nachgeforscht worden, anderseits es auch schwer hält darüber sehr ins Einzelne gehende Daten aufzufinden, fertigt doch der Hauptgeschichtschreiber unseres Kantons, Peter Ochs, die Angaben über unsere Schulgeschichte auf einzelnen wenigen Seiten ab. (Siehe Ochs Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Band VI., Seite 432 u. s. f.) Nach Ochs ist die älteste Spur einer Landschule eine Instruktion des Raths an die Deputaten *) vom 25. September 1540 darüber, was sie mit den Liestalern in Betreff ihrer Schule verhandeln und verordnen sollen.

Die ältesten obrigkeitlichen Schulen waren auf der Landschaft die sogenannten Deputaten-Schulen. Wann dieselben in's Leben gerufen worden, konnte Referent nicht genau ausmitteln; immerhin geschah dies erst nach der Reformation und doch noch im Laufe des XVI. Jahrhunderts. Diese Deputatenschulen waren außer der Schule zu Liestal für das Amt dieses Namens:

- 1) Die zu Sissach für das Amt Farnsburg,
- 2) die zu Bubikon für das Amt Homburg,
- 3) die zu Waldenburg für das Waldeburgertthal,
(die letztere wurde später nach Oberdorf verlegt)
- 4) die zu Bubendorf für das Bubendorferthal und das Amt Ramstein,
- 5) die zu Muttenz für das Amt Mönchenstein,
- 6) die zu Riehen für Riehen und Bettingen.

„Unbegreiflich“, sagt Ochs, „wie die ganze schulfähige Jugend auf 6 Schulen eingeschränkt werden konnte.“ Wir finden das auch unbegreiflich. In der

*) (Deputati ad studia), oberste Landschulbehörde.

That ließ sich aber der Unterricht auch nicht auf diese 6 Schulen, wovon übrigens nur 5 dem jetzigen reformirten Theile der Landschaft angehörten, einschränken. Denn es entstanden im Laufe der Zeit, wenigstens für den Winter, sogenannte „Nebenschulen“ und zwar in den meisten von den Deputaten-Schulen etwas entfernten Ortschaften.

Im 17. und 18. Jahrhundert finden wir das Schulwesen der Landschaft ganz entsprechend der Vorstellung, wonach die Schule ein integrirender Theil der Kirche war, durch die von Zeit zu Zeit erneuerte Reformations- d. h. Kirchenordnung gesetzlich geordnet und zwar dies besonders in den Jahren 1660, 1725 und 1759; im laufenden Jahrhundert dagegen ordnete der Große Rath, unabhängig von der Kirchenordnung — und in diesem Umstande liegt unstreitig das Streben, die Schule als unmittelbare Staatsanstalt zu betrachten — das Schulwesen durch die „Schulordnungen für die Landbezirke von den Jahren 1806 und 1826.“ Die mit der Zeit sich steigernden Bedürfnisse, das allmäliche Fortschreiten vom Unvollkommenen zum Vollkommenen tritt in diesen 5 Gesetzgebungen auf augenfällige und merkmürdige Weise hervor.

Um zu zeigen, wie tief noch im Jahr 1660 das Schulwesen stand, und wie wenig die damalige Zeit und selbst noch das Jahr 1725 forderte, wollen wir die in die Reformationsordnung der genannten Jahre eingeflochtenen schulgesetzlichen Bestimmungen hier folgen lassen.

Die Reformationsordnung vom Jahre 1660 enthält Folgendes über das Landsschulwesen. (Diejenige von 1725 stimmt mit Ausnahme der in den Noten angebrachten Änderungen und Zusätze wörtlich mit der erstern überein.)

„Weil auch durch wohlbestellte Schulen die Mittel der Erkenntniß Gottes der Jugend verschafft werden, als sollen hinsort bei einer jeder Kirchen, wo das Sigristenamt wird zu bestellen sein, wo möglich solche Sigristen von unsren jeweiligen Deputaten geordnet werden, die Schreibens und Lesens berichtet und tüchtig sind, auch der Schule abzuwarten, wozu denn auch der Prediger attention und Zeugniß von einem und andern in das Mittel kommenden Schulsubjekte*) kann erforderlich werden. Alle Eltern sollten vermahnt sein, ihre Kinder bei ohnausbleiblicher Straff fleißig zu den Schulen zu schicken**), die Schulmeister aber der Schul getrewlich abzuwarten, in denen Schulen, da man die Jugend behören soll, sich aller weltlichen Händeln entzüglich und sich an keinem andern Ort als in der Schul finden lassen, auch nicht das geschriebene allein, wie etlicher Ort dieser

*) In den Vorschlag kommenden Personen (Änderung von 1725).

**) und da vermöglische Leute solches aus Geiz oder andern liederlichen Absichten unterlassen, wurden selbige zur Straf das geordnete Schulgeld dem Schulmeister dennoch zu erlegen schuldig sein, da hingegen unsere Deputaten kundlich armen Leuten das Schulgeld anzuschaffen sich angelegen sein lassen werden. (Zusatz von 1725.)

böse Gebrauch*) einreihen wollen, sondern auch und fürnehmlich das gedruckte lehren damit die Leuth die heil. Bibel, Psalmbücher**) und Catechismus lesen lehrnen. So viel das Schulgeld betrifft, soll ein jeder Schulmeister mit dem seinigen Wochen- oder Frohnfastengelt, so ihm die verordnete am Deputatenamt zu erkennen werden**), sich ersättigen und begnügen lassen und darüber das Landvolk nicht beschweren."

Es sollen auch †)jenige Schulmeister, welche von uns besoldet werden, als zu Liestall, Sissach, Bubendorf, Waldenburg, Buckten, Muttenz, Riechen ††)rc. nicht nur in dem Winter, sondern durch das ganze Jahr Schul zu halten schuldig und verbunden: Die Prediger aller Orten visitatores der Schulen sein, dieselben wöchentlich besuchen und daß alda dieser Ordnung in allen Stücken nachgelebt und die Jugend zu aller Gottesforcht angewiesen werde, ein fleißiges aussehen haben.

Nicht etwa bloß der Kuriosität halber, sondern als merkwürdiges schulhistorisches Aktenstück führen wir noch wörtlich die „Ordnung der Schule zu Liestal“ vom Jahre 1670 an. Dieselbe ist für Liestal als eine Art Vollziehungsverordnung zum vorhin angeführten Gesetze von 1660 anzusehen.

„Ordnung der Schul zu Liestall.“

„Welche aus Erkenntnuß und Befehl eines ehrwürdigen Kapituls der Pfarrherren und der Herren Deputaten zu Statt und Land Basel gestellt: und beeden Pfarrherren zu Liestall und zu Munzach, als gemeldter Schulvisitaoribus, mit allem Ernst darob zu halten übergeben worden.“

I. „Von dem Schulmeister und Provisor in Gemeinen.“

„Dieselben sollen nicht allein mit einem loblichen Exempel der Jugend vorleuchten, sondern auch fleißig die gesetzlichen zwei Stunden, Vormittag von 7—9 Uhren und nach Mittag von 12—1 und von 2—3 mit Verhörung und Unterweisung der Knaben zu bringen.“ „Sollen also zuvorderst in puncto der Stund in der Schul sein: damit die Knaben bei rechter Zeit behört werden.“

„Sie sollen auch einander mit Verhörung, wo einem oder dem andern die Zeit zu kurz würde, und mit Disciplin die Hand bieten um keiner dem andern, wosfern in nothwendiger Züchtigung die Bescheidenheit gebraucht wird,

*) Der verkehrte Brauch (1725).

**) Nachmalsbüchlein und andere gottselige Bücher lesen lernen und Niemand auf unsrer Landschaft des Lesens unberichtet bleibe (Zusatz von 1725).

*) so ihm wird zuerkennet werden (1725).

†) Auch so wohl einige Schulmeister (1725).

††) als auch übrige and andern Orten, so viel sichs thun läßt nicht nur in dem Winter, (Zusatz von 1725).

weder vor der Jugend noch sonst nicht einreden, oder in die Ruten fallen*). Damit aber die Jugend in desto besserer Ordnung unterwiesen werde, sollen sie zwischen den Knaben einen Unterschied machen und den schwachen und langsamben nicht so viel als den stärkern und fertigern zu lehrnen befehlen, damit auch sie fortkommen und nicht dahinten bleiben. Auch mit den Tischen und Bänken ein Ordnung halten, also daß allzeit die gelehrtten den andern vorgesetzt und fürgezogen werden, damit bei ihnen ein Eifer, jenen nachzufolgen erweckt werde."

"Ferneres sollen sie diejenigen so die Schule und Predigten ohne Ursach versäumen, oder in denselben unruhig und unzüchtig sind, nach der Gebühr züchtigen: sonderlich aber die etwas aus der Predigt behalten können, examiniren, was für ein Text vorlesen und was für Spruch angezogen werden."

"Wofern aber eintwiders zwischen dem Schulmeister und Provisor oder sonst etwas wichtigs fürsicle sollen sie obgemeldeten Herren Visitatoren Zuspüchen in allweg gehorsamst sein."

"Wann Eltern ihre Jugend dem Schulmeister oder Provisor zur Privatinstitution recommandiren würden, soll es denselben nicht abgeschlagen den Präceptoribus aber für ihr Müh von den Eltern ein Will gemacht werden."

II. „Vom Schulmeister insonderheit.“

"Der Schulmeister als das Haupt soll auf seinen Provisor ein Aufsehen halten und denselben, wo er nicht zur rechten Zeit in die Schule käme oder sonst faumselig wäre gegen der Jugend, seines Ampts, zwar Anfangs nicht vor der Jugend, damit sein Ansehen bei derselben nicht verfalle, sondern nach der Lektion, wofern die Ergernuß noch zur Zeit zu vertragen ist, trewlich zu erinnern schuldig sein."

"Demnach soll der Schulmeister seine besondern Discipulos haben, als nämlich: Die schon im Schreiben und Lesen einen Anfang haben, oder die auf Begehren ihrer Eltern (als hiebevor auch beschehen, und fürbas soll continuirt werden) etwas in Lateinischer Sprach**) zu erlernen begehren.

"Er soll auch, wo er frank wäre oder sonst Noth halber nicht zugegen sein könnte alsbald den Visitatoribus es zu wissen thun, damit unterdessen desto besser Achtung auf die Schul könne gegeben werden."

*) Diese Stelle ist nur verständlich, wenn man weiß, daß damals zu Liestal in der gleichen Schulstube zwei Lehrer zugleich schulmeisterten, ein Verhältniß übrigens, das noch bis zum Jahre 1820 im Bestehen blieb und unter welchem auch der Schreiber dieses seine Elementarschulbildung holte.

**) Dieser Lateinunterricht ist die letzte Spur der schon oben angeführten Lateinschule in Liestal. Unseres Wissens ist derselbe schon lange her nicht erheilt, vielleicht lange Zeit auch nicht verlangt worden.

„Die Schulstube soll in allweg sauber gehalten und weder Hühner noch anderes darin gelassen werden.“

III. „Vom Provisor insonderheit.“

„Der Provisor soll seinen Schulmeister als das Haupt der Schule gebührlich ehren: damit sein Ansehen bei der Jugend erhalten werde. Er soll auch, wosfern er Leibes- oder anderer nothwendiger Ursachen halber nicht zugegen sein könnte, solches dem Schulmeister zu wissen thun, und ohne dessen Erlaubniß nicht ausbleiben.“

Item: Er soll diejenigen Discipel, so anfangen lesen und schreiben, sein anführen, damit sie folgends auch vom Schulmeister weiters informirt werden.“

IV. „Von den Schülern ingemein.“

„Sie sollen sämmtlich in puncto der Stund vorhanden sein, damit das Gebätt, so vor einer jeden Lektion beschehen soll, sämmtlich von klein und groß verrichtet werde: wosfern aber ein oder der andere zu spät käme und dessen kein rechtmäßige Entschuldigung hätte, der soll, da ers auf freundlich Zusprechen nicht verbessert, andern zum Grempel gezüchtigt werden. Und so die Schule geendet, sollen die Knaben als viel es möglich, also par um par, in aller stille und ehrerbietung auf der Gassen gegen die Alten und sonstnen Ehrenleuten heimziehen.“

„Wie sie dann auch insonderheit in feiner Ordnung von der Schul zur Kirchen und von dannen wiederum dahin ziehen und in der Kirche stille und andächtig sein sollen, das Gesang helfen verrichten, fleißig auf die Predigten Achtung geben und zu Gott hätten für ihre Eltern, Lehrmeister ic.“

„Wann aber ein oder der andere ohne wichtig Ursach nicht zugegen oder wo er vorhanden nicht Achtung gäbe auf die Predigten oder sich sonst ärgerlich hielte, alsdann soll er nach Gebühr andern zum Grempel gezüchtigt werden.“

V. „Was die Lehrknaben durch die ganze Woche thun sollen.“

„Montag von 7—8 eine Lektion auffagen aus dem Catechismus, Psalmbuch, Testament ic. Damit also die Knaben neben dem Lesen in der Erkenntniß Gottes und ihres Heils unterwiesen und geübt werden.“

„Von 8—9 Schrift zeigen.“

„Von 12—1 Lektion.“

„Von 2—3 Schrift.“

„Zinstag von 8—9 Bätten, sonderlich aus dem Psalter.“

„Von 12—1 Lektion.“

„Von 2—3 Schrift.“

„Mittwochs Morgen wie am Montag.“

„Nachmittags Urlaub.“

„Donnerstag von 7—8 Gebätt.“

„Von 8—9 Katechismus und zuvorderst die fünf Hauptstück unsrer christlichen Religion wohl eynbilden.“

„Freitag soll gehalten werden, wie am Montag, allein daß Nach Mittag die einte Stund gesungen werde.“

„Samstag wie am Montag.“

„Welche auch das Latein lehrnen, mit denselben sollen die Stunden nach der Visitatoren Gutachten abgewehlt werden.“

VI. Von dem Gesang.

„Es sollen sich beide, der Schulmeister und der Provisor befleissen, die Jugend in dem Gesang wohl anzuführen; Damit Gott durch selbige desto mehr in den Kirchen gelesen werde. Und da entweder er mehr Gnad zu singen oder auch der Lobwaßerischen Psalmen Melodey der Jugend eynzubilden hätte, wird auch der andere ihm solches nicht nur wohl gefallen lassen, sondern auch selber gern dazu helfen.“ Gedruckt zu Basel bei Jakob Vertsche A. 1670.

Viel umfassender und viel weiter gehend als jenes Gesetz von 1660 und 1725 ist dasjenige von 1759. Es hat sieben Hauptabschnitte.

I. Erwählung der Schulmeister.

II. Von den Jahres- und Tageszeiten, zu welchen die Schule soll gehalten werden, wie auch von den Nachtschulen.

III. Von der Ordnung in welcher die Unterweisung geschehen soll, wie auch von den Büchern, die dabei sollen gebraucht werden.

IV. Von den Pflichten der Eltern in Ansehung der Schulen.

V. Von den Pflichten der Kinder in Ansehung der Schulen.

VI. Von der Aufsicht über die Schule.

VII. Von der Handhabung der Schulordnung. —

Der bedeutende Fortschritt, welcher in den 99 Jahren von 1660—1759 wenigstens in Bezug auf vollständigere Gesetzgebung liegt, springt in die Augen. Schon der Zweck der Schulen ist weiter gefaßt, indem die Ordnung von 1759 „die Kinder in den Schulen sowohl zu guten Christen als zu ehrlichen Menschen und getreuen Unterthanen“ erziehen will. Das Gesetz von 1660 begnügt sich mit den Siegristen als Lehrern, die Schreibens und Lesens berichtet sind, während dasjenige von 1759 Schulmeister verlangt „die in ihrem Leben und Wandel unanständig seien“, die „wohl und fertig“ lesen, „sauber und deutlich“ schreiben, „nach den Noten vorzusingen wissen, und die ersten Anfänge des Rechnens verstehen“, auch die Fähigkeit besitzen, „alles dieses denen Kindern beizubringen und sie darinnen wohl zu unterrichten“, ferner, „die in Ansehung

des Lehrens rüstig und gesund seien", „sich auch durch irgend eine Gemeinschaft oder anhänglichen Umgang mit Sektirern und Irregeistern dieorts niemals nur in dem Geringsten verdächtig gemacht.“

Des Weiteren enthält der Erlass von 1759 eine Reihe von Bestimmungen, die noch heutzutage als Cardinalpunkte der Volksschulgesetzgebung müssen angesehen werden. Finden sich diese Punkte auch nicht sicher und streng durchgeführt, so sind sie doch angedeutet. So fordert diese 1759er Verordnung unausgesetzten Unterricht zur Sommers- und zur Winterszeit, eigens für den Unterricht bestimmte Lokalien (Schulhäuser), Beholzung durch die Gemeinden, Fortsetzung des Unterrichts auch im vorgerückten Jugendalter (Repetir- oder Fortbildungsschule), in Abendstunden, Nachschulen, für alle Schulen der gleichen Lehrmittel; ferner schreibt sie den Lehr- und Stundenplan vor, erklärt sie den Schulbesuch für obligatorisch, erkennt sie die Schulpflichtigkeit von 6 Jahren an, macht sie den Austritt aus der Schule von einer Prüfung abhängig. Weiter: Das Schulgeld für Arme soll aus den Armengütern bestritten werden; der Schulmeister ist in Zucht und Lehre von den Eltern unabhängig, die Schulversäumnisse sind strafbar.

Über die Besoldung der Schulmeister bleibt die fragliche Schulordnung keine nähere Auskunft. Einzig setzt sie fest, daß das Schulgeld in den Deputatenschulen Sommer und Winter ganz, in den übrigen Schulen aber „da man wöchentlich einen Schilling givet“ nur den Winter hindurch ganz, im Sommer aber nur der dritte Theil soll bezahlt werden. Nebrigens waren die Besoldungen sehr verschieden und so zu sagen in jeder Schule anders. Sie bestanden zum Theil in Geld (Schulgeld und Beiträge vom Deputatenamt) zum Theil in Früchten und Wein, zum Theil in Wohnung, Land und Holz, sowie auch in Sporteln für kirchendienstliche Verrichtungen. Somit waren die Quellen, woraus die Lehrerbewoldungen floßen, ungefähr dieselben wie heutiges Tages, nämlich der Kirchen- und Schulfond, die Gemeindegüter, die Beiträge der Schulgenossen. Das Gesetz von 1759 behielt seine Geltung noch über die Zeit des Verfalls der alten Eidsgenossenschaft hinaus, obwohl es vielfach angefochten, bemängelt und unzureichend erfunden wurde. Es konnte aber nicht fehlen, daß der welthistorische Umschwung der Zeit im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, der auch unser Ländchen so mächtig berührte, das Bedürfnis nach besserer Bildung ins Licht stellen mußte. Hat doch jene Zeit sich den Namen „pädagogisches Zeitalter“ erworben. Die Männer, welche im Jahr 1798 an die Spitze der Bewegung traten, erkannten in der That die Nothwendigkeit der Verbesserung des Schulwesens. Die politischen und die Kriegsereignisse folgten aber so rasch aufeinander, daß den Behörden kaum Muße zur Reorganisation durch wohlüberdachte Gesetze gelassen war. Die Nationalversammlung des Kantons Basel hatte zwar schon in ihrer sechsten Sitzung

den 10. Hornung 1798 ein Erziehungskomite von 8 Mitgliedern mit einem Schreiber ernannt. Allein dieses konnte so wenig, als es der 14 Monate später durch den helvetischen Minister der Wissenschaften und Künste (Stapfer) erwählte neungliedrige Erziehungsrath mit seinen Schulinspektoren und Gehülfen in den Distrikten vermochte — bei allem guten Willen, von dem sie mögen beseelt gewesen sein — in dem unruhevollen Halbjahrzehnt der helvetischen Republik die öffentliche Erziehung und das Schulwesen auf den von der Zeit doch so dringend geforderten Standpunkt erheben, und in diesem Sinne gesetzlich ordnen. Mit wie großer Feierlichkeit und mit wie großen Hoffnungen auch die Erziehungsräthe in der ersten Hälfte des Jahres 1799 in ihre Amtstätig- keit eingeführt wurden (in Basel den 12. Feb. 1799*). Neues konnte nicht geschaffen, man mußte froh sein, wenn das Bestehende konnte erhalten werden.**) Diese Erziehungsräthe in den Kantonen standen mit dem Minister der Wissen- schaften und Künste in unmittelbarer Verbindung. Durch Beschluß des Direk- toriums vom 24. Juli 1798 sollte bald möglich eine Normalschule zur Bildung guter Lehrer für das Land errichtet werden; aber auch dazu kam es nicht in jener Zeit.

Erst in der Periode der Mediationsverfassung konnte der Schulwagen wieder um einen Schritt vorwärts gerückt werden. Nach mehrjährigem Er- forschten und Ertudigen der obwaltenden Verhältnisse erließen Bürgermeister und Rath die Schulordnung für die Landdistrikte des Kantons Basel vom 30. Januar 1808. — Auch diese Ordnung hat wie diejenige von 1759 ihre VII und zwar dem Wesentlichen nach gleich formirten Abschnitte.

I. Neue Schulen, Klassifikation, Besoldung der Schullehrer, Schullohn, Erwählung der Schullehrer.

II. Schulzeit.

III. Ordnung der Unterweisung der Jugend. Lehrgegenstände, Lektions- plan, Schulbücher.

IV. Von den Pflichten der Eltern in Ansehung der Schulen.

V. Von den Pflichten der Kinder in Ansehung der Schulen.

VI. Aufsicht über die Schulen.

VII. Handhabung dieser Ordnung.

Dieselbe unterscheidet sich dadurch von den früheren Ordnungen, daß sie nicht mehr als Theil eines anderen Gesetzes, der Reformations- und Kirchen- ordnung nämlich, erscheint, sondern daß sie allein ein Ganzes bildet, daß sie abermals

*) Siehe Einführung des Erziehungsrathes und der Schulinspektoren des Kan- tons Basel den 14 April 1799. Basel, Schweighäuser.

**) Siehe über das Erziehungswesen zur Zeit der Helvetik: Tissier Geschichte der helvetischen Republik: 3 Bände. Bern 1843. Band I. 227 u. f. 231 u. 232. II. 136. 476. III. S. 61 u. f. f.

den Zweck der Schulen erweitert, indem sie im Eingang den Erlaß so motivirt: „Da zur Ausbreitung der Ehre Gottes und zur Beförderung des wahren Wohlstandes eines Volkes nichts nöthiger und heilsamer ist, als eine vernünftige und christliche Unterweisung der Jugend zur Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen, wozu der Grund in den Schulen muß gelegt werden: so haben wir für nöthig erachtet folgende Ordnung zu. zu.“ —; ferner daß sie den Unterschied von Deputaten- und Nebenschulen nicht mehr festhält, sondern sämmtliche Schulen — nachdem die Zahl derselben (der jetzige Theil der reformirten Landschaft hatte damals 47 Schulen) um neun vermehrt worden in drei Klassen bringt, an die Besoldungen der Lehrer aller Klassen einen Beitrag aus dem Kirchen- und Schulfond festsetzt (I. Klasse 100 Fr. II. Klasse 80 Fr. III. Klasse 60 Fr.) und alle Schulen dem Kirchen-, Schul- und Armenkollegium (Deputatenamt) unterstellt. Über diese Hauptreformen hinaus erhält das Schulwesen durch die Ordnung von 1808 im Einzelnen noch folgende Verbesserungen. Es wurde auch den Gemeinden ein Einfluß auf die Schulen gestattet, indem die Gemeinderäthe und Bannbrüder den Prüfungen der Lehrer beiwohnen und die Schulen bisweilen besuchen sollen. Es mußten statt wie bisher nur 4 von nun an 5 Stunden täglich Unterricht ertheilt werden und zwar dieß nicht nur im Winter, wie bis zum Jahr 1808 an einigen Orten noch der Fall gewesen, sondern überall auch im Sommer. Während die Ordnung von 1759 in Bezug auf „Rechnen“ vom Lehrer nur fordert, daß er die ersten Anfänge des Rechnens verstehen müsse, das Rechnen aber im Pensum als Lehrgegenstand nicht aufführt, nimmt die Schulordnung von 1808 den Rechenunterricht als wirklichen Lehrgegenstand auf und ordnet denselben, freilich nur mit einer Stunde wöchentlich und bloß für die älteren Schüler in's Pensum ein. Ferner verheißt sie die Einführung eines Lesebuchs.*). Des Weiteren räumt das Gesetz von 1808 dem Schullehrer eine neue Befugniß ein, die nämlich, zu Abänderung des vorgeschlagenen Stundenplans (Pensums) Vorschläge an's Deputatenamt machen zu dürfen, dagegen bedenkt sie ihn mit einer neuen Pflicht und zwar mit der, daß er, wenn der Pfarrer es nöthig findet, der Volksschule beiwohnen muß, um Stille und Aufmerksam-

*) Wirklich erschien noch im gleichen Jahre vom Präsidenten des Deputatenkollegiums selber verfaßt dieses Lesebuch unter dem Titel „Kleines Handbuch für die Landschulen des Kantons Basel von Peter Ochs. Basel 1808.“ Wenn das Buch nicht mit dem Nachhalt und Nutzen gebraucht wurde, wie es zu wünschen gewesen wäre, so lag die Schuld zwar auch an dem Buch, das bei allen Vorzügen der Einheit, Klarheit, logischen Ordnung und Gemüthlichkeit doch zu allgemein gehalten und in manchen Dingen, wie namentlich in der geschichtlichen Abtheilung, zu compendiös war. Eine Hauptursache war der mangelhafte Bildungsstand der Mehrzahl der damaligen Schullehrer. Weitaus die meisten Lehrer verstanden das Buch nicht und konnten es daher auch nicht mit Nutzen anwenden. —

keit darin erhalten zu helfen. Endlich ist die Ordnung von 1808 viel ausführlicher und sorgfältiger im Abschnitt IV. Einen Hauptfortschritt in diesem Theile des Gesetzes bildet die Bestimmung, wonach der Gemeindeschaffner frohfastentlich das Schulgeld einziehen und dem Schulmeister einhändigen soll.

Im Uebrigen stimmt die Ordnung von 1808 mit jener von 1759 in vielen Artikeln selbst wörtlich überein.

Dieselbe Ordnung von 1808 wurde am 15. April 1820 vom Bürgermeister und Rath des Kantons Basel ihrem wesentlichen Inhalt nach und in weitaus den meisten §§. selbst in wörtlich übereinstimmender Fassung auch als „Schulordnung für den Bezirk Birseck“ erklärt, immerhin unter Festhaltung der in kirchlicher und politischer Hinsicht oder auf Herkommen beruhenden, andersgestellten Verhältnisse zu einem besondern Erlass formulirt. So ward als Oberaufsichtsbehörde der katholischen Schulen nicht das Deputatenkollegium, sondern die birseckische Verwaltungskommission ernannt, das Testament nicht als Lehrmittel aufgenommen, im Sommer nicht ein täglicher Unterricht verlangt, sondern die Schulzeit auf 3 Tage beschränkt.

Als Curiosa mögen uns jetzt erscheinen: daß das in der Schulordnung von 1808 vorgeschriebene Pensum, im katholischen Gesetze, gänzlich weggelassen ist; daß die Lehrer Anno 1808 noch „Schulmeister“, Anno 1820 „Schullehrer“ genannt worden; daß zwar auch den Besoldungen der Birseckischen Lehrer nachgeholfen wurde, indem zum Behufe des Aufbesserns 860 Fr. aus der Birseckerkassa sollten beigesteuert werden, damit die Besoldung auf wenigstens 200 Fr. Geldeinkommen erhöht werden könne, daß aber den Schullehrern fortan untersagt werden mußte, bei Hochzeiten und andern Anlässen zum Tanz aufzuspielen, und mit Bettel singen am Vorabend des neuen Jahres, drei Königen oder sonstens sich zu befassen.

Wir kommen zur „Schulordnung für die reformirten Landbezirke von 1826,“ müssen aber zuerst noch zweier Vorläufer zu derselben erwähnen. Es wurde nämlich durch Gesetz vom 4. Hornung 1822 den Gemeinden die ausdrückliche Pflicht auferlegt, daß sie „für die Lokalien“ die nötige Feuerung der Gemeinden- oder Elementarschulen, sowie der betreffenden Schullehrerwohnungen zu besorgen haben. Am 5. August 1823 aber erließ der Große Rath ein besonderes „Gesetz über die Verbesserung der Landschullehrerbefoldungen.“ In Folge dessen sollte das Geldeinkommen eines jeden Landschullehrers neben freier Wohnung, Beholzung und zwei Zucharten Pflanzland mit Inbegriff des Schullohns (wöchentlich 6 Rappen vom Kind) nicht weniger als 300 Fr. jährlich betragen. „Kein Schullehrer,“ so heißt es in diesem Gesetze, „soll weniger als jährlich 100 Fr. für den Schuldienst von der Kirchen- und Schulgutsverwaltung zu beziehen haben; denjenigen, bei welchen

„diese Summe nicht hinreichend ist, um ihr Einkommen auf das festgesetzte Minimum von Fr. 300 zu bringen, soll das Fehlende von gedachter Verwaltung zugelegt werden. Um jedoch eine Klassifikation beizubehalten, soll die Vermehrung nach Verhältniß des Fehlenden von Fr. 100 um Fr. 25 „steigen.“ Demnach zerfallen die damaligen 56 Schulen der heutigen reformirten Basellandschaft in 6 Klassen und zwar 29 in die erste von Fr. 100, drei in die Klasse von Fr. 125, acht in die Klasse von Fr. 150, sieben in die Klasse von Fr. 175, vier in die Klasse von Fr. 200, fünf in die Klasse von Fr. 225. Da sich aber das Geldeinkommen je nach der Schülerzahl verändern mußte, so wurde jetzt festgesetzt, daß die Klassifikation von 10 zu 10 Jahren mit Festhaltung des angenommenen Minimums revidirt werden sollte.

Die Ordnung vom 4. Januar 1826, in Folge erhaltener Vollmacht durch den Gr. Rath d. d. 5. August 1823 ein Erlaß der Kl. Raths, knüpft zwar in mancher Hinsicht an das bisher Bestandene an, enthält aber im Uebrigen eine Menge neuer Bestimmungen und bildet mit der schon am 24. Febr. gleichen Jahres vom Deputatenkollegium erlassenen „Instruktion für die Landschullehrer der reformirten Landbezirke des Kantons Basel“ (76 8°=Seiten, 188 §§.) eine sehr einlässliche Schulgesetzgebung.

Wir führen die Hauptabschnitte beider Aktenstücke hier an:

A. Die Schulordnung enthält deren folgende:

I. Aufsicht über die Schulen. II. Bildung, Erwählung und Fortbildung der Lehrer. III. Schulpflichtigkeit, Aufnahme und Entlassung der Kinder. IV. Schulzeit und Ferien. V. Lehrfächer. VI. Repetirschule. VII. Schulhaus, Lehrmittel, Prämien. VIII. Besoldung der Schullehrer. IX. Pflichten der Schullehrer. X. Pflichten der Eltern. XI. Pflichten der Kinder. XII. Pflichten der Beamten.

B. Die Instruktion für die Lehrer umfaßt 9 Abschnitte:

A. Von der Person des Schullehrers und von seinen Pflichten gegen seine Vorgesetzten, gegen seine Schule und die Schüler. B. Vom Umfang der Lehrgegenstände. C. Das Wesentlichste von der Lehrmethode. D. Klassifikation der Schüler, Art und Weise verschiedene Klassen zugleich zu lehren, Pensum. E. Von der Repetirschule. F. Von den Lehrmitteln. G. Von der Schuldisciplin. H. Von den zu führenden Verzeichnissen. I. Anhang. Von den Nebenämtern des Schullehrers.

Als neue, einem entschiedenen Fortschritte huldigende Bestimmungen treten uns durch die drei zuletzt genannten Gesetzgebungen in den zwanziger Jahren entgegen:

1) Eine erkleckliche Besserstellung der Lehrer durch Erhöhung der Besoldung und durch jene zur allgemeinen Gültigkeit erhobene Anordnung, ver-

möge welcher jeder Lehrer freie Wohnung, Beholzung und zwei Fucharten Pflanzland erhalten sollte.

2) Verlängerung der Schulzeit in der Aufstellung einer Fortbildungsanstalt unter dem Namen Repetirschule und bestimmt gefaßte, sehr sachgemäße Bedingungen, unter welchen allein die Entlassung eines Schülers aus der Alttagsschule erfolgen durfte (§. 17 der Schulordnung).

3) Die Sorge für eine bessere Vor- und Fortbildung der Lehrer; denn einerseits ward das Deputatencollegium ermächtigt, von Zeit zu Zeit je nach dem vorhandenen Bedürfnisse, eine Anzahl fähiger Jünglinge, die sich dem Lehrerstande widmen wollen, in einer Bildungsanstalt zu vereinigen, wo sie zu wissenschaftlicher Vorbildung den erforderlichen Unterricht empfangen sollen; anderseits aber wurden Schul-Bezirksconferenzen angeordnet, die der Inspektor zu leiten hatte.

4) Eine zwar nicht einheitliche, aber doch bedeutend centralisierte Schulaufsicht, indem sechs Inspektoren aufgestellt wurden, deren jedem 9, 10 bis 11 Schulen übergeben wurden.

5) Erweiterung der Lehrgegenstände entsprechend den Zeitbedürfnissen und ganz im Sinne der neuen Volksschule. Der einschlägige §., der 22. des Gesetzes, heißt wörtlich: Als Lehrfächer sezen wir für unsere Landschulen folgende fest: Vorbereitung zum Religionsunterricht, besonders in der biblischen Geschichte, Lesen, deutsche Grammatik, Schön- und Rechtschreiben, Verfertigung von Aufsätzen, Kopf- und Zifferrechnen, geometrische Formlehre und Singen, nebst dem Wissenswürdigsten aus der Geographie, der vaterländischen Geschichte und gemeinnützigen Kenntnissen."

6) Die Aufstellung eines Lehr- und Unterrichtsplanes mit ausführlichen Hinweisungen auf eine bildende Lehrmethode nach den Principien der neuen Volksschule und mit einer von vieler Sachkenntniß zeugenden und in mancher Hinsicht sehr gelungenen Anleitung zu einer zweckmäßigen Schulführung.

So wenig einerseits die unbefangene Geschichtsbetrachtung das Zeitgemäße und wohlwollende Streben für Hebung der Volksschule verkennen wird, welches den eben angeführten und noch andern Punkten zu Grunde liegt; eben so wenig kann sie anderseits vom Standpunkte freierer Anschaugung aus mit der der Schule angewiesenen Stellung, mit ihrer Organisation und mit einigen disciplinarischen Bestimmungen der fraglichen Gesetzgebung einverstanden sein. Wir weisen nur auf einige Hauptpunkte hin.

Wie eine ungleich würdigere Stellung das Gesetz von 1826 demjenigen von 1808 gegenüber der Volksschule auch anweist, noch stellt es dieselbe nicht selbstständig genug, als Staats- und allgemein wichtige und nothwendige, gesellschaftliche Anstalt hin. Die „Instruktion“ spricht zwar im §. 1 nur von einer innigen Verbindung zwischen Schule und Kirche, in der That und Wahr-

heit aber ordneten die „Schulordnung“ und die „Instruktion“ die erstere der letztern oder vielmehr den Dienern der letztern unter. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird gewiß Niemand bestreiten, der die §§. 2, 11, 12, 18 und 42 der „Schulordnung“ und die §§. 10, 12, 40, 129, 168 der Instruktion einer genauern Erwägung unterwirft. Dann vorenthält die „Schulordnung“ den Gemeinden und Eltern auch gar alle und jede Beteiligung in Bezug auf die Förderung und Entwicklung des Schul- und Erziehungswesens und jeden Einfluß auf die Schulverwaltung und Schulaufsicht, sodass sich wohl schwerlich, bei so ausschließender Tendenz, im Volke eine Liebe für die Sache, d. h. für Förderung des Schulwesens hätte bilden können. Endlich aber liegt zwischen der dem Lehrer angewiesenen, in der Instruktion mit Recht als ehrenvoll angeschlagenen und für wichtig erkannten Berufstätigkeit und zwischen der über ihn verhängten, fast schmählichen Einschränkung und unehrenhaften Unterordnung unter den Pfarrer zum mindesten und mildesten gesagt eine große Inconsequenz. Statt alles Weiteren dürfen wir nur den §. 42 „der Schulordnung“ anführen, welcher den Lehrer auf genaue Befolgung der von seinem Pfarrer ausgehenden Weisungen verpflichtet, oder an den §. 10 der „Instruktion“ erinnern, welcher den Lehrern die Befugniß abspricht, ohne Genehmigung des Pfarrers „etwas Neues in der Schule vorzunehmen“ oder endlich auf den §. 7 der „Instruktion“ hinweisen, wonach dem Schullehrer der Besuch der Wirthshäuser &c. „untersagt“ wird.

Ungeachtet aller dieser entschiedenen Mängel und Ungemäßheiten sprechen wir es dennoch unbedenklich aus: Die Volksschulgesetzgebung war im Zeitpunkte vor 1830, besonders was die pädagogisch-technische Seite der Sache betrifft, in keinem Kanton mehr und den Prinzipien der neuen Schule entsprechender gefördert, als im Kanton Basel.

Mit der Darstellung der Erlasse von 1826 hätten wir die Entwicklung der Schulgesetzgebung, so weit sie das Elementarschulwesen oder die sogenannte allgemeine Volksschule betrifft, geschildert und es bliebe uns noch übrig, einen Blick auf das zu werfen, was zur Zeit des alten Kantons für das höhere Schulwesen auf der Landschaft gethan worden ist. Wie schon bemerkt, geschah dafür wenig, und dieses Wenige spät genug. Dessen zum Beweise dürfen wir nur des einzigen bisher einschläglichen Gesetzes vom 8. Februar 1820 erwähnen.

Theils um dem Wunsche der Gemeinde Liestal, ihre Schulanstalten auf eine zweckmäßige Weise zu verbessern und zu erweitern, Rechnung zu tragen, so heißtt es im Eingang zu jenem Gesetze, theils um die Errichtung einer gemeinnützigen Realschule daselbst zu befördern und somit für die Landgemeinden eine angemessene Verbesserung des Unterrichts ihrer Jugend anzubahnen, geschah die Errichtung der Realschule zu Liestal am 8. Februar 1820.

In Folge dieses Gesetzes ward endlich die Trennung der bisher in 2 Klassen bestandenen und in einer Schulstube geführten Gemeindeschule in Liestal, in verschiedene Schulen, eine Mädchen- und eine Knabenschule „abgesondert“; ferner: in Liestal eine Realschule errichtet, deren Benutzung jedoch nicht nur der Gemeinde Liestal, sondern auch allen übrigen Landgemeinden des Kantons freistehen sollte. Diese Schule wurde wie die Gemeindeschulen unter die Oberaufsicht des Deputatencollegiums und die besondere Aufsicht des Ortsgeistlichen gestellt. Es sollte in derselben das Gemeinnützigste für das bürgerliche Leben unter die Lehrgegenstände aufgenommen und vom Erziehungsrath das Nähere darüber bezeichnet und vorgeschrieben werden.

Ein Lehrer, der mit einem Firum von 1200 Fr. besoldet war, daneben freie Wohnung, Beholzung und etwas Land zu benutzen hatte, sollte den Unterricht ertheilen, und jeder Schüler 12 Bz. monatlich Schulgeld bezahlen.

Das Alles war zwar wenig, aber doch etwas und noch heute macht sich eine ansehnliche Anzahl besser geschulter Männer in verschiedenen Gemeinden bemerklich, die ihre bessere Schulbildung jener ehemaligen Realschule verdankten.

B. Schulverwaltung. (Administration der Schule.)

Bei aller Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung blieb doch die Ausführung der Gesetze noch mangelhafter. Manche und gerade die besten Bestimmungen, wie: Schulgeldeinzug durch die Gemeindeschaffner, Beschaffung von Schulhäusern *) und ununterbrochene Fortsetzung des Unterrichts zur Sommers- und Winterszeit konnten lange nicht zur allgemeinen Durchführung gelangen.

Wie aus dem vorhergehenden Abschnitte ersichtlich, war die Schulverwaltung in die Hände des Deputatenamts als Oberaufsichts-, in die des Pfarrers aber als Special- und Communalbehörde gelegt. Stieß man auf Schwierigkeiten, so wurde die Dazwischenkunft des Kl. Rath's oder des Landvogts in Anspruch genommen.

Da der Unterricht in den Landschulen bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sich fast ausschließlich auf Lesen, Schreiben und Auswendiglernen des Katechismus beschränkte, so ist natürlich, daß die pädagogisch-technische Seite des Schulwesens wenig oder selten zu Erörterungen und zum Einschreiten Anlaß gab, weshalb denn auch in früheren Zeiten deßfallsige administrative Maßregeln nicht vorkommen. Häufig dagegen treffen wir auf Streben und Widerstreben bezüglich auf die Errichtung von Schulen, die Beschaffung von Schulhäusern, die Besoldung der Schulmeister, den Einzug der Schulgelder, die Wahl der Lehrer und auf nachlässigen Schulbesuch u. s. w. —

*) Notiz aus einer geschriebenen Chronik: „Als man zum neuen Schulhaus zu Bubendorff Stein brechen wollen, falt die Grube ein, und Erschlagt des Meyers Sohn, daß Er gleich tood bleibt.“

Eine Hauptbewegung in Betreff fast aller dieser Punkte war gegen das Ende des 17. Jahrhunderts eingetreten. Aus einem ausführlichen Bedenken der Herren Deputaten und der vier Herren Pfarrer (an den 4 Hauptkirchen der Stadt), welches wörtlich in das Staatsprotokoll vom 17. Juli 1695 aufgenommen ist, geht über diese interessante Schulbewegung folgendes hervor.

Auf dem Generalkapitel der landschaftlichen Geistlichen Anno 1687 wurde nämlich von allen Pfarrern über die Schulen geklagt, „daß sie übel bestellt, nur Winterszeit etwa 10 oder 12 Wochen gehalten und auch in dieser Zeit von der Jugend schlecht besucht werden, daher denn die Unwissenheit, sonderlich in göttlichen Sachen und die aus der Unwissenheit entstehende Bosheit, Widerspenstigkeit und Gottlosigkeit je mehr und mehr überhand nehme.“ Auf diese „von den Pfarrern geführte und von den anwesenden Herren Landvögten nicht widersprochene Klägden“ ordnete der Rath Untersuchung an. Das mit diesem Untersuch betraute Deputatenamt entbot die Pfarrer und die Beamten aus allen Aemtern vor sich, munterte zur Verbesserung der Schulen auf und suchte denjenigen, „so dawider redeten freundlich zuzusprechen,“ ihnen „die Nothwendigkeit der Schulen vorzudemonstrieren“ und „daß sie ihren Kindern keinen größern Schatz sammeln können, als dasjenige ist, was man in den Schulen lernet.“ Das Deputatenamt beabsichtigte in dieser Periode die Errichtung einiger neuer Schulen, verlangte von einigen Gemeinden die Beschaffung von eigenen Schulhäusern, wollte wenigstens für die jüngern Kinder Fortsetzung des Unterrichts zur Sommers- und Winterszeit, Verbesserung des Salars der Schulmeister, ferner tüchtigere Leute zu Lehrern und hätte gern verordnet, daß diejenigen Leute, welche entweder keine Kinder haben, oder deren Kinder der Schule schon entwachsen waren, angehalten werden sollten, an die Kornkompetenz der Schulmeister etwas zu geben. — Dagegen nun und ganz besonders gegen die Forderung des Schulhäuserbaus viel Widerstrebens und selbst Beschwerdeführung und Klagens vor Rath. Eptingen, Wintersingen und Maisprach beschwerten sich, daß man ihnen zumuthe, Schulhäuser zu bauen, sie weigerten sich dessen, und schützen Armut und Holzmangel vor. Dieselben Gemeinden, sowie auch Buus, Hemmiken, Diegten, Altingen, Rothenfluh, Kirchberg, Brezwil, Höllstein, Mönchenstein und Dennigen wünschten, „man solle sie bei ihren alten Bräuchen und ordinäri Dorfschulen fürbaß lassen.“ Das Bedenken der Herren Deputaten läßt sich sehr empfindlich darüber vernehmen, „daß sich aus unterschiedlichen Gemeinden etliche erfühnet, Ihr Gnaden zu überlaufen und uns mündlich und schriftlich anzulegen, als wann wir ihnen unmögliche Sachen zugemuthet, ja auferlegt und anbefohlen, und zwar demjenigen, was der Schulen halber für gut befunden worden, sich nicht gescheuet zu reden, als von einer Neuerung die man einführen, oder einer Contribution, ja von einer Last, so man dem

„Lande auflegen wolle, unter denen ein Mancher erliegen, ja die Einen und „Andern zum Lande austreiben werde. Ob diese unsere Anklagen von den „ganzen Gemeinden geschehen, wie sie fürgeben, oder die Kläger nur in ihrem „Namen kommen seien, können wir nit wissen. Das dunket uns aber, sie „haben ihre Schwerter, mit welchen sie so tapfer wider die Schulen, hiremit „wider ihre und ihrer Kinder Wohlfahrt streiten, hier in der Statt wezen „und sich von denen informiren und anstiften lassen, welche sich besorgen, da „die Landleut etwas zur Aufrichtung und Erhaltung der Schulen hergeben „müßten, sie dürften dieß zum Anlaß nehmen, in dem Zinsen desto langamer „zu sein“ u. s. w.

Mit welchen Resultaten der Streit endete, ist aus den Protokollen nicht vollständig ersichtlich, indeß blieb er ohne durchgreifenden Erfolg, denn es ziehen sich die Klagen über schlechten Schulbesuch, über färgliche Besoldung der Schulmeister, über unregelmäßigen Eingang der Schulgelder durchs ganze 18. Jahrhundert hindurch und bilden, nebst den Lehrerwahlen für die Deputaten und Bestätigungen von Schulmeistern für die Neberschulen, so zu sagen die einzigen Verhandlungsgegenstände des Deputatenamts über das Schulwesen. Besonders erließen die Schulmeister an den Deputatenschulen, meistens Magister und Kandidaten aus der Stadt, Nothschrei um Nothschrei. Das Deputatenamt berichtete aus Anlaß von „Klägden“ des Schulmeisters zu Oberdorf am 28. Juni 1769 u. A. an den Rath:

..... „Neverhaupt und auch althier ist es erwiesen, daß der Landmann seine Kinder nicht nach Ew. Gnaden Verordnung zur Schule sende, und wir müssen beobachten, daß solches meistens an den Orten geschieht, wo sogenannte Deputatenschulen, das ist, wo die Schulmeister Bürger von Basel sind. Ist es kein Haß, so ist es doch ein Unwillen gegen solche Schulmeister und diese sind vielen Anstößen unterworfen, welche die Bauernschulmeister nicht auszustehen haben; indessen ist den Herren Magistris von das Recht gegeben, daß sie zu solchen Schulen sollen erwählt werden.“

In einem Bedenken der gleichen Behörde vom gleichen Jahre (20. Sept. 1769) heißt es u. A. :

..... An den Orten, wo Bauernschulmeister sind, da geht es mit dem Schulwesen schon besser von Statten. Der Bauernschulmeister hat seine Verwandte und Gevatter, da zahlt man schon williger, aber der Herr Magister hat Niemand, muß sich mit dem Landmann herumbeissen, zu dem Herrn Pfarrer und Herrn Landvogt laufen und aller Orten beschwerlich sein *).

*) Aus solchen und ähnlichen Klagen kann man lernen, daß es in der guten alten Zeit auch ging, wie hie und da heut zu Tage, daß nämlich gerade die besten Gesetze entweder nur ungern und unvollständig, oder auch gar nicht gehalten wurden.

Beschränkten die Behörden des sogenannten alten Regime, wie schon angedeutet, ihre administrativen Einwirkungen zunächst und fast ausschließlich auf die äußern Verhältnisse, so sehen wir bezeichnender Weise den helvetischen Erziehungsrath und seine Schulinspektoren in den Districten ihre Thätigkeit mehr den innern Verhältnissen zuwenden, der Vervollkommenung und Erweiterung des Unterrichts nämlich, als dem Hauptzwecke der Schule, d. h. einer bessern und wirklichen Bildung des Volkes. Noch sind die Bemühungen jener Inspektoren, der längst verstorbenen Pfarrer Fäsch, Thurneisen, Holzach und Spörlin in gutem Andenken. Wir können uns nicht enthalten, durch auszugs- und bruchstückweise Mittheilungen eines Journals des einen dieser Inspektoren (Pfr. Spörlins in Diegten) dem Leser eine Vorstellung zu geben, einerseits von dem tiefen Stande der Schulen zu jener Zeit, anderseits von dem edeln und einsichtsvollen Streben des genannten Mannes. Spörlin, damals Pfarrer in Diegten, lässt sich in seinem Journal über die seiner Inspektion im District Waldenburg anvertrauten Schulen dem Wesentlichen nach also vernehmen *):

„1799.

8. Febr. Erster Besuch der Schule zu Diegten. 54 Kinder, 2 Schreibhüler (des Schulmeisters Knaben), kaum $\frac{1}{2}$ Dutzend konnten Geschriebenes lesen; vom Rechnen keine Rede, Gesang ohne alle Notenkenntniß dem Gehör nach geführt. Jenes $\frac{1}{2}$ Dutzend buchstabirt bloß. Kein Ausdruck, kein Absezen am rechten Orte. Resultate solcher Schulen: Buchstabirendes Lesen und einige dürftige Religionskenntnisse.

19. Febr. Eptingen. 50 Schüler (10 Schreibschüler), die sich mit den Elementen des Rechnens und Singens bekannt machten.

21. Febr. Tanniken. In der schmützigen Schulstube steht Bett und Hausrath unter 31 zerfetzten Schülern in düsterm Raume, weil die meisten Fensterscheiben zerbrochen und mit Papier verklebt sind. 4 Schreibschüler in finstern Ecken voll Ungeziefers. Bloß Lesen und Schreiben, der Lehrer will beim Pfarrer nun Rechnen lernen. Gesang bloß dem Gehör nach.

22. Febr. Benwil. In dieser Pfarrgemeinde ist Hemmig von Lampenberg der bessere, keiner der drei Schulmeister kann aber rechnen.

Benwil. In heiterer Stube 33 Kinder (viele fehlten), bloß Lesen und Schreiben. 12 Schreibschüler. Vicar Eckenstein erbietet sich, das Rechnen zu lehren, damit der arme Lehrer nicht die Zeit auf Vorbereitung, sondern auf anderweitigen Verdienst verwenden könne.

*) Das Manuskript dieses Journals liegt auf der vaterländischen Bibliothek in Basel aufbewahrt. Wir brauchen in unserm Auszuge aus demselben immer die eigenen Worte Spörlin's mit Weglassung einer Menge von Einzelheiten.

25. Febr. Höllstein. 38 gedrängt sitzende Kinder, 16 Schreibschüler an viel zu schmalen Tische. Das Platz versperrende Bettel muß hinaus. Der Lehrer schreibt ordentlich, nur höchst unorthographisch, rechnet nicht. Die Gesangsprobe ist gellend und harmonielos. Der Schulmeister kennt die Noten nicht. Der Schreier ist Sieger und zur Schonung des Gehörs mußte sich der Inspektor eine zweite Probe, sowie das weitere Buchstabiren wegen gellenden Geschreies verbitten. Die Kinder sind voll Ungeziefers — in Summa, einem wohl organisierten Menschen mußte das Ganze widerlich sein.

26. Febr. Waldenburg. Böwe mit 54 Kindern, davon 30 Schreibschüler in geräumiger Stube ihr Tagwerk abspinnend. Wird ermahnt, Rechnen und Singen nach Noten, was er beides verstehe, ins Pensum aufzunehmen. Dagegen darf er Donnerstag und Samstag Morgen die ABC- und Buchstabenschüler beurlauben, damit jene andern zum Rechnen und Singen die nöthige Stille haben. Noch hat sich Böwe eine Noten- und Schreibtafel (Wandtafel) aus, die hier wie in den meisten Schulen fehlte. (!)

27. Langenbrück. 90 Kinder in einer Stube von 14' Breite, 17' Länge und 7' Höhe. Mehrere Kinder mußten auf dem Ofen sitzen. Alt Lehrer Schneider*) machte den Bürgern und Pfarrern das rührende Vergnügen, in solchem Raume Schul zu halten in aller Ordnung. Die Schule eine musterhafte Primarschule, wo mit Verstand gelesen, richtig geschrieben und meist nach Noten gesungen wurde. Rechnen konnte wegen Mangel an Raum nicht gelehrt, sondern mußte auf die Nachtschule verschoben werden. Spörlein ordnete an, die Kinder in Klassen zu theilen und die Einen Vor-, die Andern Nachmittag zur Schule zu nehmen.

Oberdorf. 64 Kinder aus Ober- und Niederdorf, darunter wenig Schreibschüler, mit dürftiger Anleitung. Lesen und Schreiben ging besser. Uebrigens walten hier Mithelligkeiten, weil sie keinen Stadtbürger, sondern einen Landbürger zum Schulmeister wollen.

1 Apr. Lampenberg. Hemmig, ein tüchtiger Mann, seine Frau wäre fähig einer Mädchen-Arbeitsschule vorzustehen. 22 Knaben, 20 Mädchen, 19 Besen- und 13 Schreibschüler, reinlich und fleißig, doch Mangel an Orthographie bei sauberer Handschrift. Hemmig lernt jetzt Rechnen, aber zum Singen mangelt die Stimme, letzteres ist um so entbehrlicher, da zu Lampenberg keine Kirche, wo er vorzusingen hätte. Es soll nun auch Sommerschule gehalten werden, wöchentlich 2 Tage. Der Schulmeister zwang mit aufgehobenem Stocke die Kinder zu Gebet und Andacht, mit geballter Faust und öftern Rippenstößen zum Aufsagen — wogegen Spörlein sanft ermahnte.

3. April. Arboldswil. 17 Knaben und 20 Mädchen in des Leh-

*) Der nachherige Bezirksschreiber Martin Schneider.

vers eigener Wohnung, 23 Lese- und 9 Schreibschüler. Fähigen Kindern war erlaubt, die Winterschule nur Vormittags besuchen zu müssen, hatten sich aber nachlässig gezeigt, so daß er mit dieser Vergünstigung (?) künftig sparsamer umgehen muß. Kein Rechnen. Die beste Singschule — unter Leitung des blinden Bruders des Schulmeisters: singen selbst über die Psalmen hinaus die künstlichen Compositionen Bachofens, Eglins u. A. richtig ab.

~~Litterten.~~ In des Schulmeisters eigener Wohnung 16 Knaben 20 Mädchen, darunter 10 Kinder von Niedertwil, die in Litterten lieber doppelten Schullohn bezahlten, als den schlechten Weg nach Oberdorf gingen, wohin sie eigentlich gehört hätten.

~~Arboldswil.~~ 37 Knaben, 27 Mädchen. Gesang ordentlich, 15 Schreibschüler, kein Rechnen. Mangel an Höflichkeit, wie sonst nirgends. Um nicht sich während des Gebetes zu zerstreuen, hatte der Schulmeister befohlen, die gefalteten Hände vor's Gesicht zu halten.

~~Brezwil.~~ Der Schulmeister will abtreten besonders wegen geringen Schullohnes und der Schwierigkeit Holz und Wellen richtig zu erhalten. 30 Knaben, 28 Mädchen. Die Bänke en amphithéâtre rangirt. 30 Lese- und 18 Schreibschüler, kein Rechnen, sangen aber sehr gut mit Notenkenntniß. Eine Sonntagsschule besteht, während die zu Eptingen und Diegten durch Stimmenmehrheit der Gemeinde bestätigt wurden.

~~Lauwil.~~ 14 Knaben, 14 Töchtern, in sehr engem Raum, Lesen entsprechlich, im Rechnen und Singen wurde noch nichts gethan.

~~Wir brechen hier ab.~~ Aus dem Journal Spörlins geht übrigens noch hervor, daß 1799 folgende Gemeinden des Distriktes Waldenburg noch keine Schulgebäude hatten: Arboldswil, Brezwil, Höllstein, Lampenberg, Lauwil und Litterten; daß die Eintheilung der Schulklassen überall dieselbe war: 1) ABC-, 2) Buchstaben- und 3) Lese und Schreibschüler; daß die neu gewählten Inspektoren Conferenzen unter sich und solche in den Distrikten mit und unter den Lehrern gehalten haben; daß der Erziehungsrat als Aufmunterungszeichen für die Schüler Bücher überschickte, so

Beckers Noth- und Hülfsbüchlein für die Geschicktesten.

Gellerts geistliche Oden und Lieder für die Gesittetsten.

Rochows Kinderfreund für die Fleißigsten.

Zur Zeit der Mediationsverfassung ging die Schulverwaltung wieder an das Deputatenkollegium über. Unter der wohlwollenden, einsichtsvollen und rastlosen Leitung ihres Präsidenten Peter Ochs richtete nun auch diese Behörde, theils erfüllt vom Geiste der Zeit, theils angeregt durch die Ereignisse, theils laut gemahnt durch den schlechten Zustand der Schulen und durch die darüber auf der Landschaft laut gewordenen Klagen, ihr Augenmerk ernstlich auf Verbesserung hin. Man suchte den Stand der Dinge zu erforschen, nach Maß-

gabe desselben auf Revision des Gesetzes hinzuarbeiten und war auf bessere Bildung der Lehrer bedacht. Eine Folge dieser Bestrebungen war u. A. der Erlass der Schulordnung von 1808 (ward vom großen Rath genehmigt 17. April 1807), die Herausgabe des schon erwähnten Lesebuches und die Veranstaltung von Schullehrerbildungskursen in Sissach (eröffnet 18. April 1808) unter der Leitung des Pfarrers Spörlin zu Sissach (früher in Diegten) und unter Beihilfe des Lehrers Schneider, der mit Andern nach Iferten geschickt worden war, um dort die Pestalozzische Methode kennen zu lernen.

An diese amtliche Thätigkeit reichte sich später d. h. zur Zeit der Restauration noch diejenige der gemeinnützigen Gesellschaft von Basel in den Jahren 1817, 1819, 1821 u. 1823*) an. Diese Gesellschaft veranstaltete nämlich sogenannte Schullehrerkonkurse und verabreichte an solche Lehrer, deren Schulen und eingesandte Schülerarbeiten sich auszeichneten, Prämien. Für bireckische Lehrer und Lehramtsbesessene wurde zu Anfang der zwanziger Jahre in Arlesheim, für eine Anzahl schon angestellter nicht reformirter Lehrer 1820 und 1821 in Basel unter der Leitung Hanharts und der Mitwirkung mehrerer Lehrer der Stadt Fortbildungskurse gehalten, im Jahr 1823 aber eröffnete auf Anordnung des Deputatenamts Herr Pfarrer Bischoff in Muttenz eine Anstalt, in welcher 11 Jünglinge der reformirten Landschaft zu Lehrern gebildet wurden. Und selbst so allgemein gab sich um diese Zeit Streben und Bedürfnis nach besserer Bildung der Lehrer kund, daß sogar die Universität, zunächst veranlaßt durch den bekannten schweizerischen Schulmann, Rektor und Professor Hanhart, vom Jahr 1826 an, während einer Anzahl von Semestern den Studirenden für pädagogische Ausbildung Gelegenheit zu verschaffen suchte. Eine nicht unansehnliche Anzahl von Schweizerjünglingen, darunter auch Kantonsbürger von Stadt und Land, verdanken den Vorträgen eines Hanhart, Kortüm, Eckert u. A. theils ihre pädagogische, theils ihre wissenschaftliche Förderung, wodurch sie später im Leben als Lehrer und Schulmänner sich nützlich machten. —

Alle diese Bemühungen, welche wie angedeutet, bald von Behörden, bald von Privaten ausgingen, waren anerkennenswerth, aber nicht durchgreifend genug, daher auch nur von einzelnen Erfolge. Ein Hauptschritt aber geschah im gleichen Jahrzehnt in Hinsicht auf Schulhäuserbau. Weitaus die meisten Gemeinden verbesserten und erweiterten in Folge jenes Gesetzes vom 5. August 1823 entweder ihre bisherigen Schulgebäude oder sie schritten zum Bau von neuen. Schade, daß man vieler Orten bei jenen Bauten nur das augenblickliche,

*) In dem Berichte, welchen die aufgestellte Kommission über den Konkurs an die Gesellschaft erstattete, heißt es u. A.: „Beinahe alle Schriften zeugten von einem sehr erfreulichen Zustand unserer Elementarschulen, manche Landeschullehrer übertrafen sogar unsere nicht geringen Erwartungen. (Geschichte der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen Jahr 1821). —

zu wenig aber das nachhaltige Bedürfnis im Auge hatte, ein Umstand, der bei eingetretener Vermehrung der Bevölkerung und bei gesteigerten Zeitanforderungen seit den 30er Jahren wieder viele Gemeinden zu neuen Schulbauten zwang und demnach zu neuen Unterkosten veranlaßte. —

Solothurn. □ Aus dem letzten Rechenschaftsberichte.

1) Es bestehen in 85 Dorfschulgemeinden je 1, also 85 Schulen.

" 30	"	" 2, also 60	"
" 3	"	" 3, also 9	"
" 1	Stadtgemeinde (Solothurn)	7	"
" 1	Stadtgemeinde (Olten)	5	"

120 . . . zusammen . . . 164 Schulen.

Ferner die zwei Schulen im Waisenhouse Solothurn und Kloster Nominis Jesu. Unter den Gesamtschulen waren 10 Dorfschulen mit Klassentrennung.

2) Zahl der Schüler. — Obige Schulen wurden besucht in

den Dorfgemeinden von . . . 8916 Anfangsschülern.

in Solothurn von . . . 562 " "

in Olten von . . . 230 " "

9708 Anfangsschüler.

Dazu im Waisenhouse Solothurn und
in der Mädchenschule Nominis Jesu . . . 55 Anfangsschüler
Fortsetzungsschüler in den Dorfgemeinden . . . 1430 " "

Summa Schülerzahl 11,193

Unter den 9763 Anfangsschülern sind 4960 Knaben und 4803 Mädchen.

Bis 50 Schüler zählen 51 Schulen

von 51—80 " " 81 "

von 81—100 " " 14 "

über 100 " " 5 " nämlich:

Winzwil 101, Mühledorf 112, Eziken 108 (seither in 2 Schulen getrennt), Niedergösgen 105 und Obergösgen-Winzau 124. In der ersten Knabenschule Solothurn sind 111, und in der ersten Mädchenschule 105, und in der zweiten Mädchenschule 113. Im Allgemeinen darf also gesagt werden, daß von 150 Schulen etwa 130 mit Kindern nicht allzusehr überladen sind.

3) Schulbesuch und Versäumnisse. — Mit der vermehrten Schulstundenzahl nahm auch die Zahl der Versäumnisse zu, unter denen diejenigen im Sommer diejenigen vom Winter weit überwiegen. Vorerst weisen die vielen unbegründeten Versäumnisse im Sommer auf eine nicht geringe Abneigung vieler Eltern gegen das neue Schulgesetz wegen Vermehrung der Sommerschulstunden hin. Wenn aber die Richter strenger und die Seiten besser werden, wird auch dieser Schaden schwinden.

4) Gang und Erfolg der Schulen. — Die gesetzliche Schulzeit — für die untere Schule 20 Stunden im Sommer und 24 im Winter, für die obere 12 im Sommer und 24 im Winter — wurde beinahe überall eingehalten und wo im Sommer wegen dringender Arbeiten einige Tage versäumt worden, da wurde von gewissenhaften Lehrern nachgeholt. Man verdankt dem neuen Schulgesetz erneuerte Liebe zu Schule und Lehrern, vermehrte Thätigkeit, gründlicheres Unterrichtsverfahren, meist richtigen Takt in der Schule, väterliche liebevolle Leitung der Kinder und ein gutes Einverständniß mit Eltern und Vorgesetzten und thätige Unterstützung von Seite der Letzteren, während früher in unsren Schulen blos einige Kinder gut lesen, rechnen, schreiben und richtig schreiben und einen guten Aufsatz machen konnten, so beachtet man jetzt durchweg eine annähernde Gleichmäßigkeit der Schüler in jeder Klasse. Das frühere flüchtige Unterrichten und das mechanische Eintrüllen auf die Prüfung hin wird aus der Schule verschwunden und man wird in Zukunft nicht mehr so häufig erfahren, daß aus der Schule entlassene Schüler nach 1 oder 2 Jahren kaum ihren Namen schreiben und lesen, rechnen aber gar nicht können! Daher wurde dem Anschauungs- und Sprachunterricht die meiste Zeit gewidmet, um so in mündlichem und schriftlichem Ausdruck den Kindern die mögliche Fertigkeit zu verschaffen.

Wo aber geisttötender Mechanismus, der leider noch in einer nicht kleinen Zahl der Schulen seine verderbliche Rolle spielt, herrscht; wo die klare Auffassung und Erkenntniß der in einem jeden Schuljahre zu lösenden Aufgabe fehlt und daher der Unterricht ohne Plan, ohne richtige Aufeinanderfolge, ohne den gehörigen Umsang ertheilt wird, da blieb man weit hinter diesem schönen Ziele zurück. Der gute Wille arbeitete vorwärts, fand aber stets wieder Lücken, die auszufüllen waren. Der mangelhafte Unterricht im Einzelnen und Ganzen bildete selbst das Hinderniß erwünschten Fortgangs. Dies eine Klage, welche in sehr vielen Berichten der Inspektoren vorkommt und auch vielfach die oberen Schulen betrifft, was bei den letztern um so verderblicher wirkte, als der jährlichen Schulstunden für dieselben eher weniger als mehr geworden, also überhaupt die Zeit knapper zugemessen war. — Der berufstreue, geistig angeregte und geistig anregende Lehrer ließ sich indeß hiervon wenig hindern. Er kannte Mittel, durch die er die verminderten Schulstunden reichlich erschöpfen konnte. Es waren dies passende Hausaufgaben; die nachher einer genauen Correktur unterworfen wurden. — Der Lektionsplan fand allgemeine Beachtung, freilich bei den einen Lehrern mehr der Buchstabe, bei andern der Geist. — Weniger Fortschritte waren bei der Klassentrennung möglich, namentlich bei der untern Schule, welche für die ersten Übungen eine allzu beschränkte Schulzeit hat. —

5) Religionsunterricht. — Insofern dieser von den Lehrern er-

theilt wird, beschränkt er sich meistens auf Memoriren des Katechismus und Erklärung der biblischen Geschichte, wobei die Resultate durch den mehr oder weniger religiösen Charakter des Lehrers und seine Mittheilungsgabe bedingt sind. Zur Weckung und Pflege des religiösen Sinnes werden auch Aufgaben religiösen Inhalts zu Aufsätzen gewählt.

6) **Lesen.** — Uebereinstimmend sprechen sich die verschiedenen Kommissionsberichte dahin aus, daß, wenn auch in einzelnen Schulen die Fortschritte in diesem Unterrichtszweige alle Anerkennung verdienen, im Allgemeinen doch noch mehr auf lautrichtiges, deutliches, lautes, richtig betontes, schönes Lesen gehalten werden müsse, was bei den oft eigenhümlichen Ortsaccenten und überhaupt in den ersten Schuljahren stetig fortgesetzter Uebung bedürfe.

7) **Schreiben.** — Am meisten Nachahmung und Fortschritt hat die neue Schreibmethode mit Licht und Schatten gehabt. Die s. g. Taktischreibmethode begründet eine sichere, feste und regelmäßige Schrift. Ihre Formen werden sehr vielen Schulen mit schönem Erfolge nachgeahmt.

8) **Anschauungs- und Sprachunterricht.** — Der Anschauungsunterricht wird im Allgemeinen sehr fleißig betrieben. Es bedarf jedoch noch vielfach eines gehörigen Durchdenkens und Durcharbeitens von Seite der Lehrer, eine denkrichtige Anordnung, welche Gründlichkeit und Lebendigkeit des Unterrichts bedingen. Der Sprachunterricht wird mehr in schriftliche Uebungen als grammatisches Wielwisserei gesetzt. Diesem Zwecke wird jeder Lesestoff dienstbar, so namentlich Schweizergeschichte und Geographie. Indes fehlt in den schriftlichen Uebungen noch immer eine gemeinschaftliche bestimmte Methode und es wird in den oberen Schulen und Klassen oft zu viel nach Otto und andern Handbüchern gekünstelt und ins Weite und Breite getrieben.

9) **Rechnen.** — Der Rechnungsunterricht ist fast durchgängig tüchtig. Beides — Uebung und Geistesgymnastik — tritt bei keinem andern Lehrgegenstande so allgemein hervor. —

10) **Schweizergeschichte und Geographie** wird als Realsfach fast überall geliebt, kann aber nach der ihm zugemessenen Zeit sich nur in den ersten Anfängen bewegen. Es ist zu wünschen, daß die beiden Fächer einerseits dem Sprachunterrichte vermehrten Stoff bieten, anderseits auch die Pflege vaterländischer edler Gesinnungen fördern.

11) Der Zeichnungsunterricht wird in vielen Schulen noch allzu mechanisch und geisttötend betrieben, und zu wenig Freihandzeichnen erzielt; mit Erfolg wurde in einigen Schulen das so interessante und nützliche perspektivisch-isometrische Zeichnen gepflegt.

12) **Gesang** wird mehr und mehr geliebt und in den meisten Schulgemeinden gepflegt.

13) **Buchhaltung** wurde nicht in allen Schulen gelehrt und es möchte

gut sein, wenn einfachere Formularien zu Grunde gelegt und deren Führung eingeübt würde.

14) **Aufsatze**: Die Aufsatze zeugen in ihrer großen Mehrheit von großem Fleiß der Lehrer und Schüler, viele sind sehr reichhaltig, schön geschrieben mit genauer Korrektur und leisten in ihrer äußern gefälligen Form und reinlichen Haltung den erfreuenden Beweis, daß die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit, welche im Geschäfte der Erziehung so wesentlich sind, von vielen unserer Lehrer gebührend gewürdigt wird. Hinwieder wollen einige Hefte glauben lassen, es hätten einige Lehrer den Zweck solcher Hefte erreicht, wenn sie dieselben von den Kindern mit einigen Diktaten ausfüllen lassen. Andere beweisen, wie weit einzelne Lehrer noch von einer richtigen Stufenfolge im Sprachunterricht entfernt sind. Wieder andere zeugen mit ihrer höchst mangelhaften Korrektur von dem Mangel an Pflichttreue und dem Unsleiche mancher Lehrer, und die unreinlichen, beschmutzten von Mangel an Ordnungssinn des Lehrers und der Schüler.

15) **Forschungsschulen**: Sie wurden von 1430 Knaben und Mädchen an circa 90 Halbtagen besucht. Auf dieselben verteilen sich 7135 begründete und 13792 unbegründete Absenzen. Welche Fortschritte bei solchem Schulbesuch sich zeigen werden, läßt sich denken! Anstand und Höflichkeit bedürfen vermehrter Pflege, ebenso Charakterbildung und sittliche Erziehung der Schüler.

16) **Arbeitschulen**: Es bestanden deren 118 unter 120 Lehrerinnen, von 4129 Schülerinnen an circa 70 Halbtagen besucht. Gearbeitet wurde im Werth von 18,661 Fr. In den meisten Schulbezirken wurden die Arbeiten dieser Schulen durch sachkundige Frauen geprüft.

17) **Lehrerpersonal**: Anzahl der Primarlehrer 165.

18) **Schullokale**: So wenig einzelne wenige Gemeinden aus Unkenntniß ihres eigenen Vortheils für Erhaltung ihrer Schulgebäude thun, so sehr ist anderseits die angelegentlichste Sorge vieler Gemeinden für dieselben zu loben.

19) **Schulbibliotheken**: Es wurden für 2700 Fr. Bücher angeschafft. Mit gebührender Anerkennung ist zu erwähnen, daß in einzelnen Gemeinden bereits solche Bibliotheken, meist durch Bemühung der Ortspfarrer gegründet worden.

20) **Lehrergehalt**: Der Staat trug bei:

	Fr.	Rp.
An die Lehrerbefoldungen	29482	50
" Arbeitslehrerinnen	3699	80
" Schulbibliotheken	2728	80
" Schulinspektoren und Aktuare der Bezirksschulkommissionen	2077	95
" Lehrervereine	340	
	Total Fr.	38329 05

21) Lehrerbildungskurs in Oberdorf: Unterm 22. Herbstmonat 1854 beschloß der Regierungsrath die Gröfzung eines neuen Lehrerbildungskurses und bestimmte dessen Dauer auf 3 Jahre, von der Ansicht ausgehend, daß auf diese Weise eine tüchtigere Ausbildung besser ermöglicht werde. Von 29 Angemeldeten wurden 21 als Böblinge aufgenommen. Die Ausgaben für den Lehrerbildungskurs beliefen sich auf 8589 Fr. 37 Rp.

22) Bezirkslehrervereine. — Kantonslehrervereine. — Bezirkslehrervereine bestehen im Kanton 6, von denen jeder eine kleine Bibliothek besitzt, welche aus dem jährlichen Staatsbeitrag per 40 Fr. unterhalten und vermehrt wird. Eine allgemeine Versammlung der Lehrer des Kantons wurde in Balsthal abgehalten und von 76 Lehrern und Schulfreunden besucht. Verhandlungsgegenstände waren: 1) Bericht über die Thätigkeit der Bezirksvereine. 2) Die wichtige Frage: Wie soll der Lehrer in der Volksschule Sprachunterricht ertheilen? 3) Vortrag über Volksdialekte und Anregung zu Sammlung und Studium derselben. 4) Wie soll der Staatsbeitrag von 100 Fr. verwendet werden?

23) Gemeindeschulkommissionen: Diese lassen Vieles zu wünschen übrig. Das Wichtigste ist die Aufmunterung der Lehrer und Schüler durch die Besuche der Mitglieder. Sie haben nicht nur die Schulen zu beaufsichtigen, sondern auch jährlich über deren Stand und Fortgang Bericht zu erstatten.

24) Bezirksinspektoren sind 23, darunter 21 Pfarrer. Die Stadtschulen von Olten und Solothurn stehen unter der Aufsicht besonderer Inspektoren. Die Verhandlungen der Inspektorenkonferenz waren: a) Prüfung und Genehmigung des Berichts des Erziehungsdepartements. b) Antrag, es möchte unter den Inspektoren in Bezug auf Prüfung der Schulen und die dahierigen Berichte ein einheitliches Verfahren erzielt werden. c) Die Frage: soll den Lehrern über das Ergebniß der jährlichen Schulprüfungen ein Bericht zugestellt werden? Man entschied sich für die Ansicht: der dahierige Bericht solle den Lehrern durch die Bezirksschulkommission zugestellt werden. d) Längere Zeit nahm die Beantwortung der Frage in Anspruch: Wie hat die Einführung der gesetzlich bestimmten Schulbibliotheken zu geschehen? Man vereinigte sich zu der Ansicht: die in jeder Schulgemeinde zu errichtende Bibliothek soll möglichst den dreifachen Zweck einer Jugend-, Lehrer- und Volksbibliothek umfassen, weshalb auch Eltern und Gemeinden dazu angemessene Beiträge leisten möchten. Die Anschaffung von Büchern könne theilweise den Bezirksschulkommissionen überlassen werden. e) Den Schluß bildeten Berichte über mangelhafte Fortbildung unserer Jugend &c.

25) Bezirksschulkommissionen. — Ihre Thätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf Prüfung der Inspektorats-Berichte und Ausfertigung der Schulrapporte.

26) Die Prüfungskommission hat dreimal Prüfungen abgehalten, als: am Schlusse des Lehrerbildungskurses mit 11, am Schlusse des Wiederholungskurses mit 16, bei Gröffnung des neuen Lehrerbildungskurses mit 18 Graminanden.

27) Verschiedenes. — Um über die nachhaltigen Leistungen der Primarschule möglichst bestimmte Thatsachen zu erhalten, ließ das Departement mit 241 Infanterierekruten über Lesen und Verständniß des Gelesenen, Schreiben und Rechnen kurze Prüfungen vornehmen. Diese ergaben: Lesen, sehr gut 62, gut 50, mittelmäßig 50, gering 50, sehr gering 18, gar nicht 11. Die Rechnungsaufgabe gelöst richtig 86, theilweise 33, unrichtig 67, gar nicht gerechnet 55. Schreiben: einige gut, die meisten mittelmäßig und gering, 5 konnten bloß ihren Namen und 6 gar nicht schreiben. Unter den Letzteren waren solche, welche die Schule gar nicht, oder nur theilweise besucht hatten. —

Der neueste Rechenschaftsbericht soll später folgen.

Kriegstetten im März 1857.

Gartier,

Pfarrer und Schulinspektor.

Freiburg. Auszug aus dem Verwaltungsberichte des Staatsrathes von Freiburg pr. 1856. (Aus dem Französischen.)

A. Volksschulwesen.

1. Statistisches.

Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Abzüge.		
			Schulgeb.	Geburten.	Todes-
Erster Schulkreis: Gaone, Freiburg, Gense, Läfers, Gee, Murten,	(D) öffentliche Privat= Kleintinder= Arbeits=*)	63 52 1 116 103 13 116 3898 3676 247 273 520 3 55	Franzöf. deutsch. total.	Geburten. Geburten. Geburten.	Franchet. Lindner. Müller.
Zolet:		14 — 15 — 15 — 561 561			nicht notirt.
Zweiter Schulkreis: Dreye, Stäffel, Glane, Romont,	(D) öffentliche Privat= Kleintinder= Arbeits=*)	68 73 1 142 111 31 142 4148 4534 8682 92,011 148,553 240,564			
Zolet:		96 — — 96 80 10 90 2221 2127 4348 67,173 109,312 176,485			
Dritter Schulkreis: Grevers, Doll, Bevryse, Rastiel,	(D) öffentliche Privat= Kleintinder= Arbeits=*)	1 — — 1 — 1 1 — — 34 28 62			
Zolet:		97 — — 97 80 11 91 2255 2155 4410 17,173 109,312 176,485			
		74 1 — 75 57 16 73 2066 1809 3875 29,076 65,750 94,826			
		2 — — 2 — 2 2 24 36 60 120 110 230			
		1 — — 1 — 1 1 8 15 23 302 212 514			
		77 1 — 78 57 19 76 2098 1860 3958 29,498 66,072 95,570			

Recapitulation.

318 Schulen, nämlich: 243 französische; 74 deutsche und 1 gemischte.

318 " " 287 öffentliche, 11 Privat, 5 Kleintinder und 15 Arbeitschulen.

*) Da wo Lehrerinnen die Primarschule leiten, wird Unterricht in den

16, 967 Schülern, nämlich: 8369 Knaben, 8598 Mädchen.

512, 619 Mädchen, nämlich: 188, 682 begründete, 323, 937 unbegründete.

Macht durchschnittlich auf jedes Kind 30 Abzüge, darunter 19 unbegründet.

2. Ausgaben.

Die im Budget für das Schulwesen bestimmten Kosten wurden verausgabt wie folgt:

	Festgesetzter Kredit.	Verausgabt.
1. Beiträge für arme Gemeinden bei Neubauten oder wichtigen Reparaturen ihrer Schulhäuser (Vergrößerung, Pläne, Besichtigungen &c. &c.)	2,500	2,491 80
2. Jährliche Unterstützung an die Gemeinden für Lehrerbefördung und Schulmaterial	26,000	25,820 31
3. Repetitionskurs der Lehrer	3,600	3,292 02
4. Beiträge an die Bezirksbibliotheken der Lehrer	870	862 14
5. Beitrag an die Lehrerunterstützungscassa	2,175	2,175
6. Preise an die Lehrer und Lehrerinnen, welche sich im Schulhalsten ausgezeichnet, oder Wiederholungs-(Sonntags-) Schulen gehalten	1,600	1,604
7. Befördung der Inspektoren, Kosten der Schulvisiten	5,600	5,453 27
Total Fr. 42,345	41,697	54

Im vorigen Jahre beliefen sich die Auslagen auf Fr. 42,595,17. Es sind also dieses Jahr Fr. 897,62 Cts. weniger ausgegeben worden. (Der Staat gibt durchschnittlich für jeden Volksschüler Fr. 2,45 aus.)

3. Ortschulbehörden.

Es muß wiederholt bemerkt werden, daß die Mitwirkung in Vollziehung der Schulverordnungen Seitens der Ortschulbehörden im Allgemeinen noch viel zu wünschen übrig läßt. Sie besuchen die Schulen zu selten und sind in der Bestrafung der unbegründeten Absenzen zu lax. Ferner geben sie zu viel Vakanzen. Monatliche Schulvisiten wären sehr vortheilhaft für das Gedehnen der Schule. Durch sie verschwinden die Vorurtheile gegen die Schule; während die Lehrer dadurch zur Erfüllung ihrer schweren Aufgabe aufgemuntert werden. In den Schulgemeinden, wo die Behörden ihren Pflichten genau nachkommen, hat man durchgängig einen großen Fortschritt der Kinder und Eifer und Muth beim Lehrer bemerkt.

4. Lehrer.

Es sind dies Jahr der Erziehungsbehörde sehr wenig Klagen über die Aufführung der Lehrer und die Erfüllung ihrer Amtspflichten zugekommen.

Was das methodische Verfahren der Lehrer betrifft, so fehlt vorzüglich einzelnen katholischen Lehrern noch der Takt, die Intelligenz und der gute Ton, die von einer progressiven Erziehung und von entschiedener Lehrfähigkeit zeugen.

Die Schul-, besonders die Absenzenregister werden fast überall sorgfältig

geführt. Es fanden dieß Jahr 46 Schulausschreibungen statt. 43 Fähigkeitszeugnisse (Patente) wurden definitiv und 62 provisorisch erneuert.

5. Schulmaterial, Bücher.

Das Schulmaterial und die für den täglichen Schulunterricht nothwendigen Lehrbücher sind im Allgemeinen vollständig und in gutem Zustande. Besonders sorgfältig wird mit den Landkarten (Karte des Kantons, der Schweiz, von Europa und der Halbkugeln) umgegangen. In dieser Hinsicht wurden die gegebenen Vorschriften streng befolgt. Punktio Schreibmaterial sind die Lehrer beinahe überall entweder von den Gemeinden oder Eltern beauftragt das Nöthige zu liefern, was eine bedeutende Verbesserung genannt werden darf, indem das Material nie ausgeht, und besser und wohlfeiler geliefert werden kann, als wenn es von jedem Schüler vereinzelt angekauft würde.

Die Verfassungs- und Civil-Lehre von Professor L. Vornet wurde für die oberste Klasse der franz. Primarschulen obligatorisch erklärt und sogleich eingeführt. Dieses Werk hat eine schon seit langer Zeit sehr fühlbare Lücke im Primarunterricht ausgefüllt und giebt einen schönen Beweis vom großen Talente und Eifer des Verfassers, auch diesen Unterrichtszweig populär zu machen.

6. Schulhäuser und Lehrzimmer.

Der Zustand der Schulhäuser und Lehrzimmer sowie der Lehrerwohnungen hat sich um ein Bedeutendes verbessert. Die Lehrzimmer sind reinlich gehalten und zur rauhen Jahreszeit gehörig geheizt.

Klassifikation der Schulhäuser:

a. Mit nothwendigen Reparaturen:	47	Schulhäuser.
b. Neubauten:	18	"
c. Vergrößerungen:	10	"
d. Beendigte Bauten:	6	"
e. Begonnene Bauten:	11	"
f. Ordentliche Schulhäuser:	191	"

Eine ziemliche Anzahl Schulhäuser besonders im zweiten Schulkreise (Broze und Glane) sind ohne Lehrerwohnung. Diesem Nebelstande muß so bald möglich abgeholfen werden.

7. Getheilte Schulen, Schulen im Kehr,*)) neue Schulen.

a. Nach den Geschlechtern getheilte Schulen:	20
b. " dem Alter getheilte Schulen:	21
c. Mit andern vereinigte Schulen:	2
d. Schulen im Kehr:	22

*)) Schulen im Kehr sind jene, welche vom gleichen Lehrer geleitet werden. Vormittags hält der Lehrer diese, Nachmittags eine andere Schule. Er geht also von einer Schule zur andern. Er hat aber doch nie mehr als 2 Schulen unter seiner Leitung. Ist in den Bergen noch gebräuchlich. (Anmerkung des Uebersetzers.)

e. Aufgehobene öffentliche Schulen:	1
f. Aufgehobene Privatschulen:	5
g. Schulen, die getrennt werden sollen:	6
h. Ungetheilte Schulen:	210

8. Abend-, Wiederholungs-, Sonntagsschulen. Preise.

Im Vergleiche zu den früheren Jahren macht sich hier kein großer Fortschritt fühlbar. Es geschieht nur zu oft, daß Lehrer mit edlen Absichten alle Lasten allein tragen, welche aus dem Abhalten derartiger Schulen hervorgehen, ohne auf geziemende Weise dafür belohnt zu werden.

Die Erziehungsdirektion hätte gewünscht, den Lehrern, welche sozusagen ihre ganze freie Zeit diesen Schulen widmen, doch wenigstens größere Preise verabfolgen zu können. Schulgesetz und Budget verhindern dies leider aber. Eine Summe von Fr. 774 wurde unter 70 Lehrern als Preise für Abendschulen vertheilt.

Es wurde ferner 42 Lehrern und Lehrerinnen der Betrag von 830 Fr. als Auszeichnung für ihre Schulen verabfolgt.

Ferner erhielten, aus Mangel eines größern Beitrages von der Regierung, 34 Lehrer und Lehrerinnen öffentliche Ehrenmeldungen.

Die Zahl der Mädchenarbeitsschulen hat nicht bedeutend zugenommen. Wo sie aber eingeführt sind, ist ihre Existenz gesichert. Der Staatsrat hat letzthin Anstalten getroffen, um diesen Schulen eine größere Ausdehnung zu verschaffen, deshalb ist man zur Hoffnung berechtigt, daß in kurzer Zeit überall Arbeitsschulen errichtet werden.

9. Lehrerkonferenzen.

Wir werden später in einem längern Artikel hierauf zurückkommen.

10. Kreisbibliotheken für die Lehrer.

Der Kanonsbibliothekar hat nach Vorschrift des organischen Reglementes dieses Jahr alle Kreisbibliotheken untersucht. Der dahерige Bericht erwähnt vieler Missbräuche, Lücken und Unordnungen, die da und dort noch bestehen. Es war also an der Zeit, einen solch genauen Untersuch anzustellen. Durch Nachlässigkeit der Bibliothekare befanden sich mehrere Bibliotheken in einem sehr schlechten Zustande. Kataloge und Inventarien fehlten; es fehlt ferner an gehörigen Lokalen; so wurden diese Bibliotheken jährlich vom Staate unterstützt, ohne daß sie ihrem Zwecke entsprachen. Strenge Befehle sind sogleich ertheilt worden, um diesen Uebelständen abzuheilen und das Fehlende sogleich herzustellen. Die Bibliothekare mußten, auf ihre Verantwortlichkeit hin, alle geliehenen Bücher einfordern, Kataloge anfertigen; nur broschirte, oder beschädigte Bücher mußten vor ihrer Hinausgabe stark eingebunden, eingeschrieben und gestempelt werden. Leser, die ihre Bücher in der reglementarisch vorgeschriebenen Zeit nicht zurückstellten, hatten die statutengemäße Buße zu entrichten.

Die Hauptorte wurden angehalten, für bessere Lokale und ordentliche Schränke zu sorgen. Auch die Schulinspektoren erhielten Befehl dahin zu wirken, daß beim Ankaufe von neuen Büchern Erziehungsschriften allen andern vorgezogen werden. Bücher ohne Gehalt mußten entfernt werden.

Die Erziehungsdirektion hat unter Anderm, den Bibliotheken folgende Geschenke gemacht:

Das große Panorama vom Moleson;

Das Repertorium vom Kanzler Marro über legislative, administrative und ökonomische Kenntnisse, und

Das Buch von Professor Bornet über Verfassungslehre.

11. Wiederholungskurs für Lehrer.

Derselbe wurde den 20. August im großen Priesterseminarium eröffnet und hat sechs Wochen gedauert.

Wie früher, so leitete auch dies Jahr Hr. Daguet, Direktor der Kantonschule, unter Mithilfe der drei Schulinspektoren, den Kurs. Drei Hülfslehrer wurden ihnen noch beigegeben. 38 Lehrer aus allen Theilen des Kantons haben demselben beigewohnt und sich darin neue Kenntnisse und frischen Muth erworben. Die Wichtigkeit dieser Kurse wird nun allgemein gefühlt, so zwar, daß viele Lehrer das Verlangen stellen, dieselben besuchen zu können, während früher in dieser Hinsicht strenge Befehle gegeben werden mußten.

12. Patent-Examen.

14 Kandidaten stellten sich bei den durch das Gesetz vorgeschriebenen Examens. 10 Patente wurden hierauf ertheilt und 4 Bewerber als unfähig erklärt. In der Normalschule der Töchter sind am Ende des Schuljahres sechs fähigen Lehrerinnen Patente erster Klasse ausgestellt worden. Die große Ausdehnung, welche unsre Arbeitsschulen zu nehmen versprechen, ist geeignet, diesen jungen Personen auf entsprechende Art Beschäftigung zu verschaffen. Leider sah sich bis jetzt eine große Anzahl genötigt, ihr Brod im Auslande zu suchen.*)

Das Lehrerseminarium entließ dies Jahr 20 patentirte junge Lehrer. Viele davon sind nun schon angestellt. Eine nicht unbedeutende Anzahl Lehrer sind bis jetzt in der Normalschule gebildet worden. Weil sie im Allgemeinen mehr Lehrfähigkeit besitzen, als ihre ältern Kollegen, so haben sie die Hoffnungen erfüllt, welchen der Gesetzgeber bei Aufstellung dieser Normalschule (1848) sich hingab. Da sie im Allgemeinen mit mehr Umsicht und Takt wirken, so ist der Fortschritt der Volksschule eher ihr Werk als das der ältern Lehrer.

13. Obere Schulbehörden.

Im Allgemeinen erfüllen die Inspectoren und Oberamtmänner ihre Pflicht-

*) Es sind viele in Deutschland und Russland als Gouvernanten placirt. (Anmerkung des Übersetzers.)

ten mit Eifer und Geschick. Zu bedauern ist nur, daß sie oft mit dem besten Willen Hindernisse und Schwierigkeiten aller Art nicht ganz beseitigen können.

Die Schulinspektoren haben die durch's Gesetz vorgeschriebenen drei Konferenzen unter sich abgehalten und darin folgende Punkte behandelt:

- a) Die unbegründeten Absenzen und die geeigneten Mittel, denselben abzuholzen;
- b) bessere Schreib- und Zeichnungsvorlagen;
- c) Kreisbibliothek-Witzen;
- d) Auswahl der Bücher für dieselben;
- e) deren Ausdehnung;
- f) Organisation der Handarbeitsschulen;
- g) neue Schulrödel &c. &c.

14. Schulfonds. Staatszuschüsse.

Dieser Verwaltungszweig hat bedeutende Fortschritte gemacht. Ein Beweis, daß die Gemeindebehörden zu begreifen anfangen, wie zweckmäßig die Neuffnung von Schulfonds sei. Alle Gemeinden haben nun damit begonnen. Eine geordnete Verwaltung und Rechnungsabschluß sind aber oft nur mit Mühe erhältlich. Der staatsräthliche Beschuß vom 10. und 15. Jänner 1855 bezweckt eben, die in den früheren Verwaltungsjahren zum Vorschein gekommenen Mißbräuche zu heben. Dieser Beschuß setzt die Bedingungen fest, welche die Gemeinden zu erfüllen haben, um auf die Staatszulage Anspruch machen zu können, sowie den Modus der Verwaltung und der Rechnungsablage, die Mitwirkung der Oberamtmänner in dieser Hinsicht und die Strafen, welche aus der Nichtbeobachtung dieser Punkte erfolgen.

Die Schulfonds der Gemeinden haben bis jetzt die Totalsumme von 1,034,867 Fr. 34 Cts. erreicht.*.) Voriges Jahr gingen sie auf 853,671 Fr. 71 Cts. Sie haben dieß Jahr also um 181,195 Fr. 63 Cts. zugenommen.

Sie vertheilen sich unter den sieben Bezirken wie folgt: Saane, (Freiburg) Fr. 182,429. 24 Cts. Sense, (Lafers) Fr. 49,532. 78 Cts. See, (Murtten) Fr. 326,920. 87 Cts. Broye, (Stäfflis) Fr. 82,876. 89 Cts. Glane, (Romont) Fr. 172,688. 87 Cts. Vivisbach, (Châtel) Fr. 62,135. 59 Cts. Gruyère, (Voll) Fr. 158, 283. 10 Cts.

Die Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen im Belange von 25,335 Fr. vertheilen sich wie folgt: Saane, Fr. 4,965. Sense, Fr. 2,890. See, Fr. 2,770. Broye, Fr. 4,780. Glane, Fr. 3,310. Vivisbach, Fr. 2,170. Gruyère, Fr. 4,450.

15. Lehrerkassa.

Die Kapitalien belaufen sich auf Fr. 39,785. 58 Cts. Voriges Jahr betrug das Vermögen nur Fr. 37,713. 12 Cts. Vermehrung Fr. 2,072. 46 Cts.

Die Beiträge der Lehrer stiegen auf Fr. 863. Im Verhältniß zu den früheren Jahren tritt hier ein bedeutender Zuwachs hervor. Energische Maß-

*) Vor 1847 waren nur in den Städten und in einigen wenigen Gemeinden Schulfonds. (Anmerkung des Uebersetzers.)

regeln gegen definitiv angestellte Lehrer Seitens der Erziehungsdirektion haben dieses so günstige Resultat erzeugt*).

An 72 Nutznießer wurde eine Pension von Fr. 1,768 verabfolgt. Unter dieser Zahl befinden sich einige Wittwen und Waisen.

Der Verein zählt gegenwärtig 163 Mitglieder, wovon ein großer Theil, aus jüngern Lehrern bestehend, erst seit dem Bestehen des neuen Schulgesetzes (1848) aufgenommen worden ist.

Die der Cassa zugehörenden Titel sind im Allgemeinen solid, zwei Gültbriefe ausgenommen, für welche besondere Maßregeln ergriffen worden sind.

(Fortsetzung: Sekundarschulwesen und Kantonsschule sc. wird in einer der folgenden Nummern erscheinen.)

Margau. Der Erziehungs-Direktor des Kantons Margau hat für die Gemeindeschulen des Kantons nachstehende allgemeine Schulordnung erlassen:

I. Schulordnung für die Schüler.

1. Die Schüler sollen pünktlich zur bestimmten Stunde in der Schule erscheinen. Wer erst nach dem Beginn des Unterrichts kommt, wird vom Lehrer aufgezeichnet und bei zweimaliger Verspätung in der Woche mit einer Stunde Nachsitzen bestraft.

2. Sie sollen reinlich, gewaschen und gekämmt, sowie in anständiger Kleidung zur Schule kommen. Bevor sie das Schulhaus betreten, haben sie die Kleider, besonders die Schuhe von allfälligem Roth oder Schnee zu säubern. Gegen diesfällige Nachlässigkeiten wird der Lehrer sogleich die angemessenen Zurechtweisungen eintreten lassen.

3. Beim Eintritt in das Lehrzimmer hat jedes Schulkind den Lehrer mit freundlichem Anstande zu grüßen und sich dann ruhig an seinen Platz zu setzen.

4. Der Schüler soll seine Bücher, Schriften, Tafeln und sonstigen Schulsachen reinlich und in guter Ordnung halten und dieselben regelmäßig mit zur Schule bringen. Wiederholte Missachtung dieser Vorschrift wird der Lehrer angemessen zurechtweisen.

5. Tische, Bänke, Schulgeräthe und Lehrmittel dürfen nicht beschmutzt, nicht mit Linte befleckt, nicht zerschnitten oder zerbohrt, Papierschnippe und anderer Kehricht nicht auf den Boden geworfen werden.

6. Wo zur Besorgung des Schulhauses kein besonderer Abwart bestellt ist, sollen die Mädchen die Schulzimmer, die Gänge, die Stiegen und den

*) Laut den Statuten ist jeder definitiv angestellte Lehrer verpflichtet, in die Cassa zu treten, während der Eintritt für provisorisch angestellte Lehrer facultativ ist.
(Anmerkung des Uebersetzers.)

Platz vor dem Schulhause wenigstens drei Mal in der Woche sauber kehren. Die Knaben dagegen haben den Vorplatz des Schulhauses, so oft nöthig, zu säubern und zu schorren. Ebenso liegt ihnen zur Winterszeit das Bahnen des Schulweges und das Wegschaufeln des Schnees auf dem Schulplatze ob.

7. Wird der Abtritt verunreinigt, so hat das Kind, welches dieses zuerst bemerkt, dem Lehrer sofort davon Anzeige zu machen, welcher dann denselben durch den Vorgänger des Klägers reinigen läßt.

8. Es ist verboten, während des Unterrichtes in der Schule zu essen, oder ein Spielzeug sehen zu lassen. Ebenso wenig dürfen ohne Erlaubniß des Lehrers kleine Kinder, die noch nicht dahin gehören, in die Schule gebracht werden.

9. Während des Unterrichtes soll jeder Schüler still, ruhig, in anständiger und gerader Haltung an seinem Platze sitzen, denselben ohne Erlaubniß des Lehrers nicht verlassen und die Hände auf dem Tische halten. Ruhestörungen aller Art, als: Schwatzen, Lachen, Stoßen, Kupfen, Neckereien und Spielerien sind sofort zu untersagen und im Wiederholungsfalle mit Anweisung eines besondern Sitz- oder Steheplatzes zu bestrafen.

10. Beim Aufsagen, Antworten, Lesen und Singen soll jedes Kind stehen und dabei immer eine gerade Haltung des Körpers beobachten.

11. Alle Antworten sollen laut, deutlich, sprachrichtig und, wo möglich und thunlich, in einem vollständigen Satze erfolgen.

12. Jedes Vorsagen und Zusüstern von Antworten, oder auch beim Aufsagen ist gänzlich verboten. Ebenso darf bei schriftlichen Rechnungen, Aufsätzen u. dgl. Keiner vom Andern abschauen, abschreiben, oder abschreiben lassen.

13. Auf Alles, was der Lehrer sagt und erklärt, oder was Schüler zu sagen und zu antworten haben, soll jeder Schüler genau aufmerken und achten; doch darf nur der Gefragte antworten. Wünscht ein Anderer zu antworten, soll er dieses durch Handaufheben zu erkennen geben. Keiner darf dem Lehrer oder einem Mit Schüler in die Rede fallen, oder Leytern bei einer irriegen Antwort ausspotten und auslachen.

14. Die Schüler sollen sich auf den Unterricht gehörig vorbereiten und ihre Aufgaben sorgfältig, vollständig und zur rechten Zeit machen. Alle schriftlichen Schul- und Hausaufgaben sollen rein, leserlich und möglichst schön geschrieben werden. Sudelarbeiten sind durchaus nicht zu dulden und müssen wieder abgeschrieben werden.

15. Bei allfällig nothwendiger Abwesenheit des Lehrers vor oder während der Schule soll je der oberste Schüler auch ungeheißen die Aufsicht über alle andern Schüler übernehmen, die Ruhestörer verwarnen und, wenn sie nicht Folge leisten, dem Lehrer verzei gen. Thut der Aufseher seine Pflicht nicht, so soll er seinen Platz verlieren, oder sonst eine angemessene Strafe erhalten.

16. Die Schüler sollen unter einander verträglich, friedlich, freundlich

und dienstfertig sein. Keiner darf des Andern Schriften, Bücher und Kleidungsstücke besudeln oder verderben, und Keiner dem Andern etwas, so gering es sei, entwenden. Allfällige Streitsachen haben sie dem Lehrer vorzutragen. Keiner aber darf den andern falsch oder schadenfroh verklagen. Schimpfreden, Neckereien und Schlägereien sind ernstlich zu untersagen und zu bestrafen.

17. Schüler dürfen ohne Vorwissen der Eltern oder des Lehrers weder zu Hause, noch in der Schule einander etwas verkaufen oder vertauschen.

18. Gegen den Lehrer sollen sich die Schüler stets bescheiden, höflich und anständig betragen. Hat ein Schüler eine Entschuldigung vorzubringen, so soll es nur im Tone der Bescheidenheit geschehen. Vermeintliches Recht entschuldigt kein trostiges, unbescheidenes Benehmen.

19. Wenn Schulbesuchende eintreten oder sich entfernen, erheben sich alle Schüler und grüßen mit Anstand.

20. Nach Beendigung des Unterrichts, wenn der Namensruf ergangen und das Schlussgebet gesprochen ist, verabschieden sich die Schüler beim Lehrer und verlassen in ruhiger Ordnung den Bänken nach die Schulstube. Alles Schreien, Lärm, Drängen und Stoßen auf den Gängen, Stiegen, vor dem Schulhause und auf dem Heimwege soll untersagt und vorkommenden Fälls bestraft werden.

21. Kann ein Kind wegen eines vorgesehenen Hindernisses den nächsten Unterricht nicht besuchen, so hat es dieses dem Lehrer und, wenn es den vom Pfarramte ertheilten Religionsunterricht betrifft, auch dem Leztern vorher anzugeben und um Urlaub nachzusuchen. Ueber jede nicht beurlaubte Schulversäumnis hat sich der Schüler in der nächsten Unterrichtsstunde zu verantworten. Nicht genügend entschuldigte Versäumnisse werden nebst der gesetzlichen Verzeichnung dem Schüler mit ernstlicher Warnung verwiesen. In Fällen aber, wo ein Schüler gegen Wissen und Willen der Eltern oder Pflegeeltern die Schule versäumt, setzt der Lehrer die Leztern davon in Kenntniß und büßt den Schüler mit Nachsitzen, und in Wiederholungsfällen mit einer noch härteren Strafe.

22. Als einzige genügende Entschuldigungsgründe sollen künftighin gelten:
 a) Krankheiten und Unwohlsein des Schülers, wosfern sich der Lehrer davon überzeugt hat; b) Erkrankung der Eltern, wenn infolge dessen ein Kind zu Hause unentbehrlich ist; c) Todesfälle, Leichenbegängnisse und Todtengedächtnisse naher Verwandten und Hausgenossen; d) Gänge zum Arzt für Eltern, Geschwister und andere Familienglieder, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann; e) sehr ungünstige Witterung, wenn Schwächlichkeit des Schulkindes mit schlechtem Wege und größerer Entfernung vom Schulorte zusammentritt; f) Nothfälle höchster Armut, wodurch dem Kinde der Schul-

besuch schlechterdings unmöglich gemacht ist; g) Familienfeste, wenn dafür der Urlaub beim Lehrer nachgesucht worden ist.

23. Nicht nur in der Schule, sondern auch außerhalb derselben, namentlich in der Kirche, auf der Straße, beim Arbeiten, bei ihren Jugendspielen, beim Baden u. s. w. haben sich die Schüler in Geberden, Worten und Werken anständig zu betragen. Wo es geschehen kann, sollen der Schuljugend leicht zu überwachende und gegen Gefahren sichere Spiel- und Badeplätze angewiesen und von derselben allein besucht werden. Insbesondere sollen die Schüler bei ernster Strafe alle rohen, schmutzigen und unsittlichen Reden, alles Fluchen, Lästern und Schwören meiden, nach der Mahnung des Apostels: „Lasset kein faul Geschwätz aus euerem Munde gehen!“

24. Wird ein Schüler von einem Fremden oder sonst wem um etwas befragt, so gebe er ihm willig und freundlich die gewünschte Auskunft. Überhaupt sei er dienstfertig gegen Federmann, ehrerbietig gegen das Alter, mitleidig und barmherzig gegen Arme, Unglückliche und Gebrechliche. Verhöhnung und Verspottung der Lebtern soll, als Zeichen eines bösen Herzens, streng bestraft werden.

25. Bei beginnender Nacht darf sich die Schuljugend nicht mehr auf den Straßen und Plätzen sammeln oder umhertreiben. Lehrer und Seelsorger, sowie die Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindräthe werden darüber wachen, daß dieser Vorschrift überall nachgelebt und namentlich der ältern Schuljugend das beginnende Nachtschwärmen durchaus nicht nachgelassen werde.

26. Gänzlich verboten ist den Schülern der Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen außer in Begleitung ihrer Lehrer, Eltern oder deren Stellvertreter. Ebenso soll das Tabakrauchen, das Spielen um Geld und Geldeswerth, unbeaufsichtigtes Schießen mit Feuerwaffen, Steinwerfen bei Kampfspielen oder Streit, und überhaupt alles, was gefährlich oder guter Sitte zu wider ist, der Schuljugend ernstlich und bei angemessener Strafe untersagt sein.

27. Kein Schüler erlaube sich an Brunnen, Gebäuden, Marksteinen, Marktzeichen, Wegweisern, religiösen oder andern öffentlichen Denkmälern und Erinnerungszeichen u. dgl. zu freveln oder sich in irgend einer Weise zu vergehen. Thiere quälen, Vogelnester ausnehmen, mit Schlägen und sonstwie Singvögel fangen; an Wegen und Straßen, in Feldern, Wiesen, Gärten, Baumgärten und Waldungen etwas schädigen oder verderben; fremdes Eigenthum, wie Obst, Feldfrüchte u. dgl. ohne Erlaubniß des Eigenthümers anasten; überhaupt jede Art von Dieberei ist mit aller Strenge zu bestrafen und unter Umständen zum Behuf des Schadenersatzes den Eltern oder Pflegeeltern anzuziegen.

28. Endlich wird insbesondere noch pünktlicher Gehorsam, strenge Sittlichkeit und offene Wahrheitsliebe allen Schülern zur hohen und

heiligen Pflicht gemacht, nach dem Gebote Gottes, welches den Schülern zu-ruft: „Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben müssen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen; denn das ist euch nicht gut.“ In allen deinen Handlungen aber „fürchte Gott, der in's Verborgene sieht und halte seine Gebote! Denn er wird alle Werke vor Gericht bringen, das er hält über alles Verborgene, es sei gut oder böse.“ Und in Bezug auf die Wahrheitsliebe sagt die hl. Schrift: „Die Lüge ist ein häßlicher Schandfleck an einem Menschen. Darum leget die Lüge ab und redet die Wahrheit!“ Demgemäß soll jeder Schüler unbedingt und augenblicklich gehorchen; sich nie eine unsittliche Handlung erlauben; nie und in keinem Falle die Wahrheit verheimlichen, sondern befragt, eigene wie von Andern begangene Fehler offen bekennen und eingestehen. Bei offenen Geständnissen wird, je nach Umständen, die Strafe ganz erlassen oder doch gemildert werden; beharrliches Lügen aber und jede absichtliche Unwahrheit soll mit verschärfsten Strafen belegt werden. Wo ein Vergehen mehrere Theilnehmer, oder auch bloße Mitwisser hat, und es wird von Keinem eingestanden, da soll Alle die gleiche Strafe treffen.

29. Vorstehende Schulordnung für die Schüler soll besonders gedruckt, auf Karton aufgezogen, in jeder Schulstube aufgehängt und jeweilen am ersten Schultage des Sommer- und Winterhalbjahres vom Lehrer mit den nöthigen Erläuterungen und Ermahnungen den Schülern vorgelesen werden.

II. Schulordnung für die Lehrer.

30. Der Lehrer soll sich wenigstens 5 Minuten je vor der zum Beginn der Schule festgesetzten Zeit im Schulhause einfinden, um die nöthigen Vorbereitungen für den Unterricht zu treffen, die ankommenden Schüler zu beaufsichtigen und dieselben durch sein eigenes Beispiel an einen pünktlichen Schulbesuch zu gewöhnen.

31. Derselbe erscheine zum Unterrichte stets in reinlicher und anständiger Kleidung. Rauchend oder mit der Pfeife im Munde die Schule zu besuchen, oder gar in Anwesenheit der Kinder in derselben zu rauchen, ist nicht nur dem Lehrer, sondern auch sonst Federmann untersagt.

32. Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß die eintretenden Kinder gewaschen und gekämmt seien. Ist das Erstere nicht geschehen, so hält er das Kind sogleich dazu an, und mangelt das Letztere, so sorgt er dafür, daß es künftig geschehe.

33. Erschienen Kinder mit zerrissenen oder schmutzigen Kleidern, so soll der Lehrer auf angemessene Weise entweder bei der Arbeitslehrerin oder bei den Eltern dahin wirken, daß diese ausgebessert oder gereinigt werden. Helfen

seine wiederholten Bemühungen nicht, so verzeigt er die Nachlässigen der Schulpflege.

34. Der Lehrer halte auch im Schulzimmer streng auf Reinlichkeit und Ordnung. Jedes Schulgeräth soll seinen bestimmten Platz haben. Was in Schränke und Pulte gehört, soll wohlgeordnet in denselben aufgehoben, und was an die Wände oder auf Gestelle gehört, soll dorthin geordnet werden. Tabellen, Karten und ähnliche Unterrichtsmittel dürfen nicht am Boden stehen; Bücher, Vorlagen, Hefte u. dgl. nicht unordentlich auf Tischen und Bänken herumliegen und überdies keine Gegenstände, die nicht zur Schule gehören, im Schulzimmer aufbewahrt werden. Werfen Kinder Lappen, Papierstücke und ähnlichen Rechicht auf den Boden, so sollen sie dieselben sofort aufheben und entfernen.

35. Der Lehrer sorge dafür, daß das Schulzimmer täglich vor oder nach dem Unterrichte durchlüftet werde.

36. Der Abtritt soll wöchentlich wenigstens zwei Mal gekehrt und dabei, wenn nöthig, aufgetrocknet, am Schlusse jeder Woche aber gefegt werden, welche Obliegenheit demjenigen zu überbinden ist, der die Fauche aus demselben bezieht. Ueber genaue Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat der Lehrer fleißig zu wachen und allfällige Vernachlässigung sofort der Schulpflege zur Abhülfe anzuseigen.

37. Schüler, welche Spielzeug in der Schule sehen lassen, oder auch während des Unterrichtes essen, werden zunächst in sofortiger Wegnahme des Spielzeuges wie der mitgebrachten Eßwaren bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verschärfung der Strafe ein.

38. Kinder, welche etwas der Schule oder auch Mitschülern Angehöriges verunreinigen, haben dasselbe wieder nach Möglichkeit zu reinigen. Diejenigen hingegen, welche etwas der Schule oder einem Mitschüler Angehöriges beschädigen oder gar entwenden, sind unter Anzeige an die Eltern oder Pflegeeltern zum Schadenersatz zu verhalten. Wird der letztere verweigert, so bringt der Lehrer den Gegenstand zur Erledigung an die Schulpflege.

39. Zum Ausheilen und Einsammeln von Büchern, Schriften und andern Schulsachen verwendet der Lehrer hiefür geeignete Kinder. Er hält darauf, daß sowohl dieses, als auch sonstige Zurüstungen zum Unterrichte immer ohne Lärm und mit einer gewissen Regelmäßigkeit geschehen.

40. Der Lehrer soll den Unterricht in der Regel mit dem Stundenschlage und zwar mit Gebet, und in den Oberschulen, wenn die erste Stunde für Religionsunterricht bestimmt ist, auch mit einem kurzen Gesang beginnen, das Gebet gewöhnlich selbst sprechen und bei diesem Gesange die Geige nicht gebrauchen. Läßt der Lehrer einen Schüler vorbeten, so halte er darauf, daß

dieser langsam, deutlich und wohlbetont spreche. Auf ähnliche Weise soll der Unterricht auch geschlossen werden.

41. Der Lehrer hat seinen Unterricht genau nach Mitgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes und der eingeführten Lehrmittel einzurichten und auszuführen. Derselbe ist während der Schulstunden zu ausschließlicher Lehrthätigkeit und bei der Aufeinanderfolge der Lektionen zur genauen Einhaltung des genehmigten Stundenplanes verpflichtet. Jedes andere Geschäft während dieser Zeit, sowie jede nicht beurlaubte oder hinlänglich gerechtfertigte Verfälschung des Unterrichts ist ihm streng verboten.

42. Der Lehrer achtet und halte namentlich beim Schreiben und Zeichnen auf eine gerade, aufrechte und der Gesundheit zuträgliche Körperhaltung der Kinder und dulde keine üble Angewöhnung, wodurch Verkrümmungen oder Kurzsichtigkeit befördert werden.

43. Beim Lesen, Hersagen und Antworten wirke der Lehrer fortwährend und unnachlässlich auf reine und deutliche Aussprache aller Laute, auf richtige Dehnung und Schärfung der Sylben und auf angemessene und ausdrucksvolle Betonung der Wörter und Sätze hin. Jeder Angewöhnung von Stottern, Wiederholungen, sowie allen Mängeln und übeln Gewohnheiten im Reden trete der Lehrer von Anfang an und beharrlich entgegen. Auch beim Gesange soll streng auf eine reine und deutliche Aussprache des Textes gehalten werden.

44. Da das richtige Sprechen den natürlichen und richtigen Weg zum richtigen Schreiben in orthographischer, grammatischer und stylistischer Hinsicht bildet, und da Fertigkeit und Richtigkeit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke auf Grundlage klaren, richtigen und wohlgeordneten Denkens als das Hauptziel aller formalen Schulbildung betrachtet werden muß; so sollen reine Aussprache und richtige Ausdrucksweise nicht nur in den Sprachstunden, sondern in allen Unterrichtsstunden angestrebt, und Sprechübungen mit jedem Unterrichtsfache verbunden werden. Bei Antworten begnügen sich daher der Lehrer nie mit einem einzigen Worte, oder mit einer halben Antwort, sondern lasse die Schüler, wo es der Gegenstand immer erlaubt, in ganzen, sprachrichtig gebildeten Sätzen antworten. Auch in diesem Punkte gehe der Lehrer selbst mit gutem Beispiel voran. Er befleische sich sowohl beim Lesen als beim Lehren einer reinen, schriftgemäßen Aussprache und einer sprachrichtigen, klaren und bestimmten Ausdrucksweise.

45. Der Lehrer soll es sich angelegen sein lassen, stets Ruhe, Ordnung, Anstand und gleichzeitige Beschäftigung aller Schülerabtheilungen in der Schule zu erhalten. Unaufmerksame und unsleifige Kinder werden zuerst nachdrücklich ermahnt, sodann mit Strafarbeiten belegt; endlich lässt sie der Lehrer mit Benachrichtigung der Eltern unter angemessener Beschäftigung, je nach Jahres-

zeit und Entfernung vom Hause, $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde außer der Schulzeit nachsitzen. Giebt es mehrere Nachsitzer zusammen, so hat sie der Lehrer zu überwachen.

46. Der Lehrer hat die Schüler am Ende eines jeden Monats, oder wo es zweckmäßig, am Ende jeder Woche, und in der untersten Klasse, so oft er es für ratsam erachtet, nach ihrem Fleiß, ihren Fortschritten und ihrem Vertragen rangweise zu setzen.

47. Nach jeder Unterrichtsstunde werden die Kinder, welche ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen haben, entlassen, und zwar nur eines nach dem andern. Zu diesem Zwecke wird jeweilen eine angemessene Pause gemacht, nach deren Verflüchtigung wieder zum Unterrichte ruft. Während desselben darf, außer in Nothfällen, kein Kind die Schule verlassen.

48. Zum Schlusse des Unterrichtes wird nach gehaltenem Namensaufrufe das übliche Schlußgebet (§. 40) verrichtet. Sodann entläßt der Lehrer die Schüler jedesmal so, daß die am nächsten bei der Thür sitzenden zuerst und alle in Ruhe und Ordnung sich entfernen. Wildes Toben und Lärmen beim Hinausgehen soll mit Nachsitzen bestraft werden. Der Lehrer verläßt das Schulzimmer jeweilen zuletzt und immer erst dann, wenn er dasselbe aufgeräumt und die verschließbaren Schulgegenstände gehörig aufgehoben hat.

49. Die sich beim Namensaufrufe ergebenden Absenzen wird der Lehrer nach Maßgabe des §. 22 mit Umsicht würdigen und dieselben, ob entschuldigt oder unentschuldigt, nach gesetzlicher und reglementarischer Vorschrift gewissenhaft verzeichnen. Wenn jedoch Kinder durch Nothfälle der Armut (§. 22 f.) am Schulbesuche verhindert sind, so hat der Lehrer sofort dem Pfarramte zu Handen der Armenpflege davon Kenntniß zu geben, welcher die geeignete Abhülfe zu treffen obliegt. Sollte diese binnen acht Tagen nicht erfolgen, so ist der Lehrer zur Anzeige an die Schulpflege und das Inspektorat verpflichtet, welche dann in der Sache die weitern zweckdienlichen Schritte thun werden.

50. Der Lehrer unterlasse es nicht, theils von Zeit zu Zeit im Allgemeinen, theils auch je nach dem Wechsel der Jahreszeiten die Schüler vor allen denjenigen Vergehnungen ernstlich zu warnen, welche im §. 27 näher ange deutet sind. Er wird ein strenges Auge darauf haben, um Zu widerhandelnde rechtzeitig zu entdecken und angemessen zu bestrafen.

51. Unter Mitwirkung des Pfarramtes sorgt der Lehrer nach Mitgabe der örtlichen Verhältnisse dafür, daß die Kinder, welche den Gottesdienst zu besuchen haben, an Sonn- und Festtagen sich zum Hauptgottesdienste im Schulhause versammeln und, von ihm begleitet, gemeinsam zur Kirche gehen. Die Lehrer haben die Anwesenheit und Aufführung der Kinder während des Gottesdienstes zu überwachen, in welche Obliegenheit sich die Lehrerschaft einer Kirchgemeinde auf angemessene Weise abwechselnd theilen mag. Wo für die Schuljugend der tägliche Besuch des Frühgottesdienstes vorgeschrieben ist, dürfen

während des Winterhalbjahres nur die Schüler der oberen Klassen dazu verpflichtet werden. Uebrigens ist der von der Schuljugend zu besuchende Frühgottesdienst während des ganzen Jahres so anzuordnen und einzurichten, daß der vorschriftgemäße Anfang des Schulunterrichtes dadurch nicht gestört wird.

52. Der gesetzlich vorgeschriebene, allgemeine oder biblische, Religionsunterricht, mag er von dem Lehrer oder dem Pfarramte ertheilt werden, ist wie jeder andere Unterricht in den Stundenplan aufzunehmen, und entweder auf die erste oder letzte Unterrichtsstunde des Halbtages zu verlegen. Der von den Pfarrämtern zu ertheilende Beicht-, Kommunion- und Admissionsunterricht hingegen ist überall so einzurichten, daß er nicht in die Stunden des gesetzlichen Schulunterrichtes falle. Die Schulinspektoren werden auf die Vermeidung derartiger Kollisionen besonders achten und im Einverständniß mit dem Lehrer, dem Pfarramte und der Schulpflege den Stundenplan der bezüglichen Klassen so einrichten, daß dieselben vollständig vermieden werden.

53. Wie in Schule und Kirche, werden die Lehrer auch auf das anderweitige, in §§. 25—27 vorgeschriebene Betragen der Schuljugend, soweit daselbe der öffentlichen Leitung und Aufsicht anheimfällt, ein wachsames Auge haben und alle daherigen Wahrnehmungen und Mittheilungen in den Kreis einer weisen Schuldisziplin hineinziehen, oder in vorkommenden Fällen je nach Umständen die Eltern und den Seelsorger darüber verständigen. Insbesondere wird der Lehrer seine Aufmerksamkeit auf das Straßenleben, die Spielbelustigungen und Badeplätze der Schuljugend richten, da mit Ernst und Ausdauer gegen alles Unsittlische, Rohe und Gefährliche einschreiten, dagegen mit Liebe und freundlicher Theilnahme den jugendlichen Sinn für geistige und gymnastische Spiele und sinnige Unterhaltung zu wecken sich bestreben, wozu ihm auch zeitweise Spaziergänge mit den Kindern entsprechende Gelegenheit bieten. Auch wird er, im Verein mit dem Pfarramte und der Schulpflege, die Bildung und Veredlung der Jugend außer der Schule durch die Gründung, Neufnung und Benutzung einer zweckmäßigen Schulbibliothek zu fördern suchen.

54. Körperliche Züchtigungen der Schüler sind zwar von den Disziplinarmitteln der Gemeindeschulen nicht ausgeschlossen. Immerhin aber bediene sich der Lehrer dieses Mittels nur ausnahmsweise und mit weitem Maß und Ziel. Alles Schlagen an den Kopf, Reißen an den Haaren und andere rohen, gefährlichen und zornmüthigen Misshandlungen der Kinder sind ihm streng verboten und werden nach Maßgabe der Umstände mit ernster Strafe belegt.

55. Gröbere Vergehungen, wie Lügen, Widergeslichkeit, Schädigungen, Rohheiten in Wort und That, Thierquälerei, Ehrfurchtslosigkeit gegen das Alter, Verhöhnung von Erwachsenen oder Mitschülern, zornmüthiger Streit, Schlägerei, Diebstahl, Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen, Unsitlichkeit jeder Art und jedes Ortes soll der Lehrer nach erfolglosem Einschreiten

von seiner Seite dem Pfarramte zur Kenntniß bringen, welches, in Verbindung mit dem Präsidium der Schulpflege, Abbitte, Entschädigung, Arrest oder Rüthenstreiche anwendet, je nach Umständen und nach Art des Vergehens.

56. Da, wo noch keine Zeugnisse während des Schuljahres eingeführt sind, stellt der Lehrer im Winter je den andern Monat, im Sommer je den letzten Schultag vor den Sommer- und den Herbstferien in einem besondern Zeugnisbüchlein für jedes Schulkind ein Zeugniß über dessen Fleiß, Fortschritte und Betragen aus. Dieses Zeugniß soll enthalten: den Namen der Schule, des Schülers und des Lehrers, die Bezeichnung der Rangordnung des Schülers in seiner Klasse, die Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse, sowie die Zahl allfälliger Bestrafungen. Die Noten über Fleiß, Fortschritte und Betragen sind nicht in jedem einzelnen Lehrfache, sondern nur im Allgemeinen zu ertheilen, und zwar in der Stufenfolge: sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, gering und schlecht. Das Zeugniß soll von den Eltern oder deren Stellvertretern eingesehen, unterzeichnet und nachher durch die Kinder dem Lehrer wieder zugestellt werden.

57. An der Jahresprüfung legt der Lehrer ein Gesammturtheil über jeden Schüler vor, das er aus den Schulzeugnissen des Jahres zusammengestragen hat. Der Präsident der Schulpflege oder der Pfarrer eröffnet am Schlusse der Prüfung diese Urtheile und verbindet damit die entsprechende Anerkennung, Ermahnung und Zurechtweisung. Die Zeugnisbüchlein werden von der Schulpflege aus der Schulkasse angeschafft und dem Schüler beim Schlusse der Jahresprüfung oder auch beim Austritte aus der Schule während des Jahres zur Aufbewahrung übergeben.

58. Um jedoch der Schulordnung in den Augen der Schüler und der Eltern das nöthige Ansehen zu geben, werden sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen bei ihrer amtlichen Pflicht angewiesen, in genauer Beobachtung derselben mit dem eigenen guten Beispiel voranzugehen und in der Schule, in der Kirche, in der Familie und im geselligen Umgange Kindern wie Erwachsenen zum erbaulichen Vorbilde zu dienen. Zu diesem Zwecke ergeht denn auch an das Lehrerseminar die besondere Weisung, schon den Kandidaten des Lehramtes jene Pflichttreue, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Anständigkeit, sowie alle jene Grundsätze der Schuldisziplin nebst den übrigen pädagogischen Eigenschaften praktisch anzueignen, welche die gegenwärtige Schulordnung bei den Lehrern in und außer der Schule voraussetzt.

59. Den Pfarrämtern, Schulpflegen, Gemeinderäthen und Inspektoraten wird nicht nur eine kräftige Mitwirkung zur Vollziehung der vorgeschriebenen Ordnung, sondern auch die strenge Überwachung derselben angelegtlich empfohlen. Die Pfarrämter und Schulbehörden sind überdies beauftragt, je-

weilen in den Jahresberichten ihre dahерigen Wahrnehmungen der Erziehungs-direktion zur Kenntniß zu bringen.

60. Die Mißachtung der hier gegebenen Vorschriften zunächst von Seite der Lehrer und Lehrerinnen wird die Erziehungsdirektion ernstlich rügen, in Wiederholungsfällen aber mit angemessenen Ordnungsbüßen belegen und bei fortgesetzter Pflichtvergessenheit noch ernstere Zurechtweisungen eintreten lassen.

61. Gegenwärtige allgemeine Schulordnung, durch welche alle mit ihren Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen örtlicher Schulreglemente aufgehoben sind, soll besonders gedruckt und sämmtlichen Lehrern und Lehrerinnen der Gemeindeschulen, sowie den Pfarrämtern, Schulpflegern, Gemeinderäthen, Schulinspektoren und Bezirksschulräthen zur Nachachtung und Vollziehung mitgetheilt werden.

Gegeben in Aarau, den 23. Jenner 1857.

Der Erziehungs-Direktor:

A. Keller.

Rezensionen.

Ludwig, Grundsätze und Lehren vorzüglicher Pädagogiker von Locke an bis auf die gegenwärtige Zeit, nach ihrem Wesen und Verhältnisse, zur Förderung gründlicher Kenntniß der Pädagogik für Erzieher und Lehrer in Kirche und Schule. Bayreuth, Grau; 1. Band 1853, 2. Band 1856 à Fr. 5. 10.

Der zweite Band dieses trefflichen Werkes ist uns etwas verspätet zugekommen, doch noch immer frühe genug, um unsere Leser, welche sich für die Geschichte der Pädagogik interessiren, darauf aufmerksam zu machen. Der Verfasser führt uns eine Reihe der berühmtesten Pädagogen in kurzen Biographien und durch Charakterisirung ihrer Hauptwerke vor, und stellt gelegentlich auch Vergleichungen zwischen den Systemen der einzelnen an, beides auf dem Titel durch die Worte: „nach ihrem Wesen und Verhältnisse“ angedeutet. Der 1. Band behandelt so nach einer Einleitung und nach einem Blicke auf die Vorläufer der Schulreform (Montaigne, Baco von Berulam, Ratich, Comnenius) auf 512 Seiten folgende Pädagogen: Locke, Francke, Rousseau, Basedow, Kochow, Greiling, Weiller, Pestalozzi, Niethammer, Schwarz, Sailer, Niemeyer, J. P. Richter, Stephani, Gräfer, Denzel, Zeller, Zerrenner, Hergenröther, Diesterweg, Curtmann, Beneke, Gräfe. Der Verfasser sagt über den Inhalt des 1. Bandes ganz treffend (S. 1 des 2. Bandes): „Ich zeigte, welche Ideen Locke und Rousseau von der Erziehung hatten; wie die Rousseau'schen Ideen in Deutschland eindrangen und von den Philantropisten angewendet wurden; mit welcher

Strenge diese die physische Erziehung handhabten und zu welcher Schlaffheit die moralische bei ihnen herabsank; welche schwache Gegenwirkung der Philanthropismus durch die sogenannte pietistische Schule, welche stärkere aber durch den Humanismus fand und wie die Wirkung des Philanthropismus sich vorzüglich in der Umgestaltung des Volksschulwesens bekundete. Ich wandte mich hernach zum Pestalozzismus, durch welchen das Volks- und Elementarschulwesen seine eigentliche Begründung fand und zeigte, wie derselbe durch seinen Formalismus in Einseitigkeit versiel, wie man diesem Mangel durch den Grundsatz einer allseitigen harmonischen Ausbildung und durch die Aufstellung der Idee des Lebens als Prinzip der Erziehung entgegen zu wirken strebte, und auf diese und andere Art bemüht war, die Pädagogik immer mehr als Wissenschaft zu gestalten."

Im 2. Bande — es steht auch noch ein dritter zu erwarten — behandelt der Verfasser auf 412 Seiten folgende Pädagogen: Dwerberg, Ernst Moritz Arndt, Vierthaler, Dinter, Caroline Rudolphi, Betty Gleim, Milde, Demeter, Fischer, Staps, Behnert, Carl Rosenkranz, Rieke, Waiz, Dursch, Rottels, Palmer. Er charakterisiert auch den Inhalt des 2. Bandes ganz treffend (S. 2) also: „Wenn die früher dargestellten Pädagogen die Pädagogik mehr nach philosophischen Prinzipien behandelten, und z. B. vom Prinzip der Glückseligkeit, von der Idee des Sittlichguten, des sogenannten Reinmenschlichen, der harmonischen Kraftentwicklung, des Absoluten, der christlichen Civilisation, des Divinen &c. ausgingen: so legten die übrigen und insbesondere diejenigen der neueren Zeit größtentheils das christlich-religiöse Prinzip zu Grunde, und unterscheiden sich in dieser Beziehung nur dadurch von einander, daß die einen dasselbe mehr in reiner allgemeiner Gestalt, die andern mehr in confessioneller Färbung durchzuführen suchten. Nur wenige der übrigen pädagogischen Schriftsteller behandeln die Erziehungslehre vom philosophischen Standpunkte; sie gehen meistens vom ethischen Standpunkte aus.“ Ein großer Theil der oben genannten Schriftsteller gehört dem geistlichen Stande an und seine eigentliche Spize hat der Confessionalismus in Dursch und Palmer gefunden: Pädagogik oder Wissenschaft der christlichen Erziehung auf dem Standpunkte des katholischen Glaubens von G. M. Dursch; Tübingen, Laupp, 1851; und Evangelische Pädagogik von Chr. Palmer; Stuttgart, Steinkopf, 1853.

Das Werk ersezt bei seiner Vollständigkeit und seiner würdigen Haltung eine große Anzahl theurer Werke, welche nicht nur dem einzelnen Lehrer, sondern auch Conferenzbibliotheken unzugänglich bleiben; es dient einem gründlichen Studium der neueren und neuesten Pädagogik und leistet endlich ganz vortreffliche Dienste bei Anfertigung von Conferenzarbeiten, indem ein ausführliches Register das Auflösen der Ansichten jedes Pädagogen über einen

bestimmten Gegenstand sehr erleichtert. Sobald uns der 3. Band zugeht, werden wir denselben auch anzeigen.

H. 3.

J. K. Siegfried, Erziehung und Unterricht im Leben denkwürdiger Männer.
Zürich, 1855, Höhr; VIII und 103 S. (Fr. 1.)

Das anspruchslose, aber treffliche Büchlein ist dem Herrn Alt-Landmann Schindler in Zürich gewidmet, der bekanntlich im Jahre 1849 folgende Preisaufgabe stellte: „Wie kann der Unterricht in der Volksschule von der abstracten Methode emanzipirt und für die Entwicklung der Gemüthskräfte fruchtbarer gemacht werden?“ Man kann über die Berechtigung und die Form dieser Frage verschieden denken, immerhin muß man es dem Verfasser vorliegender Schrift Dank wissen, daß er seinen Beitrag zur Lösung derselben nicht in abstracter Form, sondern in der höchst concreten des Beispiels gegeben hat. Er suchte „Belege dafür, woher die Abstraction in die Volksschule gekommen und welchen Einfluß dieselbe auf Erziehung und Unterricht im Leben denkwürdiger Männer ausgeübt habe,“ und glaubt folgende Antwort geben zu können: „Die mechanische Dressur durch einseitige Gedächtnishübung an größtentheils unverständlichem Lehrstoff ist aus der Gelehrten schule in die Volksschule verpflanzt worden und hat hier, wie dort, nicht Freude am Unterricht, sondern Abneigung, nicht Kräftigung des jugendlichen Geistes, sondern Abstumpfung desselben bewirkt; darum Anschauung und Entwicklung in Stadt- und Landschulen, und dadurch Gemüthsbildung!“

Die mitgetheilten Züge aus dem Jugendleben denkwürdiger Männer zerfallen in 16 Abschnitte verschiedener Ausdehnung: 1) Naturgemäße Erziehung; 2) Idealistische Erziehungsweise; 3) Selbstbildung; 4) die Individualität des Menschen; 5) Musiktalente; 6) Frühzeitige Neigung zum Fachstudium; 7) Erinnerungskraft; 8) Aufmerksamkeit; 9) Erregung des Ehrgefühls; 10) Kinderliebe; 11) Abgewöhnung; 12) Beschäftigungstrieb; 13) Nachahmungstrieb; 14) Verhältniß zwischen den Böblingen und den miterziehenden Personen; 15) Erzieher und Gelehrte; 16) Macht der ersten Jugendindrücke. Die denkwürdigen Männer selbst sind folgende: Arndt, Hardenberg (Novalis), Lavater, Overberg, Peter Schmid, Quanz, Herschel, Händel, Haydn, J. v. Müller, Voß, Schiller, Hebel, Goethe, Lessner, Pestalozzi, Melanchthon, Heyne, Räze, Fichte, Lange, Braubach, Jussow, Freireiß, Hiller, Fraunhofer, Streit, Karsten, Bonstetten, Sailer, Drosté-Hülshoff, Heim, Merrem, van der Velde, Cortum, Weizel, Tiedge, Wilbrand, Steffens, Schubert, Matthiessen, Chamisso.

Die einzelnen Abschnitte eröffnen nicht nur einen klaren Einblick in das Jugendleben der genannten Männer, sondern sie sind zum Theil auch wichtige Beiträge zur Schulgeschichte, namentlich am Ende des 18. und am Anfang

des 19. Jahrhunderts. Die Lectüre des sorgfältig gearbeiteten Buches ist nicht nur Lehrern, sondern auch Eltern dringend zu empfehlen: wie mancher reiche Geist ging schon durch verkehrte Behandlung verloren! Hier findet man zu einer Menge abstrakter Paragraphen der Erziehungs- und Unterrichtslehre die gewähltesten Beispiele.

H. 3.

H. Herzog, Kleine Erzählungen aus der Schweizergeschichte. Ein Lesebuch für Kinder von 10 bis 14 Jahren. Mit einem Vorwort von A. Keller, Seminardirektor. Aarau, 1855, Martin; VIII und 120 S. (geb. Fr. 1; in Partieen geb. 75 Rp.)

Der Verfasser leitet seine schöne Jugendgabe mit folgenden Worten Curtmann's ein: „Der Unterricht in der Geschichte muß wie jeder andere durch einen Anschauungs-Cursus eingeleitet werden; der Schüler muß erst Elemente besitzen, ehe zu deren Verbindung geschritten werden kann.“ Und ganz dem entsprechend sagt Herr Keller, früher Seminardirektor, jetzt Erziehungsdirektor des Kantons Aargau, in seinem Vorworte: „Der Elementarschüler wird durch diese geschichtlichen Erzählungen zur Auffassung und zum Verständniß der zusammenhängenden Geschichtserzählung elementarisch angeleitet, mit schönen Zügen und lehrreichen Ereignissen der Vergangenheit bekannt gemacht, durch die Betrachtung merkwürdiger Reden und Handlungen gemüthlich erwärmt und veredelt, und, was noch höher anzuschlagen ist, mit Liebe und Begeisterung für die Geschichte des Vaterlandes erfüllt. Lehrer und Eltern werden hier ebenso reichen als anziehenden und passenden Stoff finden, um die Kinder durch Vorérzählen im mündlichen und schriftlichen Nacherzählen zu üben, sie geistig, sittlich und gemüthlich zu wecken und zu bilden, und zugleich ihren Geist in die Vorhalle des geschichtlichen Unterrichtes elementarisch einzuführen.“

Die Sammlung enthält 132 Erzählungen (auf 120 Seiten) von den ältesten Zeiten bis auf Escher von der Linth und Pestalozzi, zwar in chronologischer Folge, aber doch so, daß jede für sich ein Ganzes bildet. Die Sprache ist ganz dem jugendlichen Verständniß angemessen und die Auswahl des Stoffes eine vollkommen gelungene. Das Büchlein eignet sich nicht nur zur Benützung in der Schule, um die Jugend in die vaterländische Geschichte einzuführen, sondern ganz besonders auch zur Privatlectüre strebamer Kinder und endlich auch zur Uebung im schriftlichen Aufsaß, für welchen es manchem Lehrer an passendem Stoff fehlt. Es sei daher allen Elementarlehrern und allen Jugendbibliotheken unseres Vaterlandes bestens empfohlen.

H. 3.

H. Schüz, Freundliche Gabe an die Jugend. Ein Blüthenstrauß aus deutschem Dichtergarten. Mit einem Vorworte von A. Keller, Seminardirektor. Aarau, 1856, Martin; VIII und 125 S. (Fr. 2.)

Der Verfasser hat den von ihm gesammelten und gewundenen Blüthen-

strauß seinen Lehrern, insbesondere Hrn. Seminardirektor Keller, Herrn Scholz in Liestal und Herrn Schmid in Burzach, in inniger Hochachtung und Liebe gewidmet. Die reiche Sammlung zerfällt in drei Hauptabtheilungen: 1) Gott; 2) Natur; 3) Leben; und in einen Anhang mit Fabeln und Märchen. Die zweite Hauptabtheilung enthält noch zwei Unterabtheilungen: a) die Heimath; b) Gedichte in allemannischer Mundart. Die dritte Hauptabtheilung zerfällt in: a) Geschichten; b) Gedichte in allemannischer Mundart; c) Sagen aus der Heimath; d) Sagen aus der Fremde; e) Legenden; f) Geschichtliches aus der Heimath; g) Geschichtliches aus der Fremde. Im Ganzen sind es 305 Gedichte von deutschen und schweizerischen Verfassern; die lebtern sind: D. Siegrist, H. Schüz, J. Staub, Frau Ammann, J. J. Bär, H. Rüegg, Fr. v. Tschudi, A. E. Fröhlich, J. G. Müller, R. Tanner, J. J. Reithard, A. Keller, A. Minnich, A. Sarrafis, A. Hartmann, J. Kübler, G. J. Kuhn, Fr. Oser, J. Huber, Th. Scherr, R. Steiger, M. Usteri, R. Hagenbach, R. Schießer u. A.

Wenn man in der Sammlung auch manches Gedicht vermisst, das der Jugend mitgetheilt zu werden verdient, und wenn man auch an der Eintheilung Manches anders wünschen könnte, so wird man doch im Allgemeinen der freundlichen Gabe an die Jugend seinen Beifall nicht versagen können: es ist kein Gedicht darin, das nicht passend wäre. Was uns einzig mißfällt, ist das höchst unbequeme Format, das schlechte Papier und die Uncorrectheit. Was man der Jugend bietet, muß auch in seiner äußern Erscheinung einen ästhetischen Eindruck machen: goldene Apfel in silberner Schale. Alles das soll uns aber nicht abhalten, die schöne Sammlung, besonders auch wegen ihres reichen vaterländischen Inhaltes, Eltern und Lehrern bestens zu empfehlen; die Jugend soll frühzeitig in die religiöse und vaterländische Poesie eingeführt werden.

H. Z.

A. Lüben, Anleitung zum Anfertigen von Geschäftsaufsätze. Zum Gebrauch für Schüler in Bürger-, Volks- und Fortbildungsschulen (Sonntags-Schulen). Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, 1856, Brandstetter; IV und 40 S. (40 Rp.)

Der Verfasser sagt in seinem kurzen Vorworte: „Gewandtheit im Anfertigen der gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze ist eine Eigenschaft, die gegenwärtig kein Handwerker und Landmann mehr ohne Nachteil entbehren kann und die daher in Bürger- und Volkschulen durchaus erzielt werden muß. Der Erfahrung gemäß, wird diese Gewandtheit am sichersten und schnellsten erworben, indem man den Schülern geeignete Muster vorlegt, diese mit ihnen bespricht, Regeln daraus ableitet und sie darauf nachbilden läßt. Die Anwendung dieses erfolgreichen Verfahrens wird aber entschieden erleichtert, wenn man den Schülern ein Büchlein in die Hände geben kann, welches die er-

forderlichen Muster und Aufgaben, daneben auch zur Wiederholung die nöthigsten Regeln enthält. Hiezu nun ist das vorliegende Werkchen bestimmt."

Es zerfällt in 13 Abschnitte: 1. Rechnungen; 2. Quittungen; 3. Zeugnisse; 4. Offentliche Anzeigen; 5. Scheine (a. Empfangsschein; b. Depositen-
schein; c. Pfandschein; d. Tilgungsschein; e. Sicherungsschein; f. Schulschein; g. Bürgschaftsschein; h. Abtretungsschein;) 6. Anweisungen; 7. Wechsel; 8. Fracht-
briefe; 9. Vollmachten; 10. Contracte; (a. Mieth-Contract; b. Pacht-Contract;
c. Lehr-Contract;) 11. Punktionen; (a. zu einem Kaufvertrage; b. zu einem
Tauschvertrage;) 12. Geschäftsbriefe; (a. Bestellungsbrief; b. Erinnerungs-
und Mahnbrief; c. Entschuldigungs- und Begleitschreiben; d. Anerbieten und
Anträge;) 13. Titulaturen; (für uns Schweizer größtentheils entbehrlich.)

Jeder einzelne Abschnitt zerfällt, nach der oben angedeuteten Methode,
in A. Beispiele, B. Belehrungen, C. Aufgaben; letztere dürften stellenweise
zahlreicher sein.

Das Büchlein verdient namentlich Ergänzungss- und Fortbildungsschulen
bringend empfohlen zu werden. H. 3.

Verschiedene Nachrichten.

Schweiz.

Zürich. (Eingesandt.) Es ist wohl schon in weitern Kreisen bekannt,
daß versuchweise auf den Anfang des Sommersemesters 1857 an der Zürcher-
schen Hochschule ein philologisch-pädagogisches Seminar errichtet worden
ist. Das Reglement betreffend dessen Errichtung gieng, so viel uns bekannt ist,
hauptsächlich aus der Hand des Herrn Professor Köchly hervor, der auch mit
vollestem äußerem und innern Rechte zum Direktor der neuen Stiftung ernannt
wurde. Wir dürfen hoffen, daß das Institut unter seiner trefflichen Leitung bald
aufblühen und zunächst für die Schweiz Bedeutung erlangen werde; oder sollten
sich nicht, so bald sich einmal Prüfungen an das Seminar anschließen, die
Cantone leicht dazu verstellen ihre eigenen diesfälligen Prüfungen aufzugeben
und jene als gültig anzuerkennen? Doch davon zu reden wird erst dann die
rechte Zeit sein, wenn unsere Einrichtung sich, wovon wir überzeugt sind, als
den besten ihrer deutschen Schwestern ebenbürtig ausweist; heute möchten wir
andere Punkte berühren. Es will uns dünken, daß unser Seminar einen Fehler
mit den übrigen philologischen Seminarien theile, denjenigen nämlich, daß es
zu wenig die übrigen philologischen Studien in sich hineinzieht, oder, will
ich sagen, zu wenig zu solchen anhält, nöthigenfalls zwingt. Wir halten
dafür, daß die Mitglieder des Seminars zu ihrem eigenen Heile verpflichtet

sein sollten dem Direktor successive Zeugnisse aufzuweisen, daß sie Vorlesungen über die Hauptzweige der philologischen Wissenschaft anhören, oder, sofern sie es vorziehen, dieselben aus Büchern zu studieren, sich einer Prüfung darin zu unterwerfen. Namentlich aber erscheint es uns als hochwichtig, daß junge Philologen nicht bloß empirisch die Sprachen zu handhaben wissen, sondern auch in der neuern historischen und vergleichenden Sprachforschung heimisch seien und selbst von eigentlicher Sprachwissenschaft mindestens einen Begriff haben. Schon im Jahre 1840 sagte ein Philologe von ächtem Schrot und Korn, der vielverehrte Böckh in Berlin: Auf dem heutigen Standpunkte kann die isolierte Behandlung des Griechischen und Lateinischen nicht mehr angehen; denn es ist klar, daß man die verwandten Sprachen für Lexicographie und Formenlehre benutzen müsse: unter den Formen aber verstehe ich die Formen, wie sie in Klängen ausgedrückt sind und auch die Kategorien, die denselben zu Grunde liegen. So Böckh, einer der wenigen über ihre Jahre gekommenen Philologen, welche den Blick sich frei zu wahren wissen. Will Warnkönig, ein Jurist, sogar die jungen Juristen veranlassen Sanscrit zu lernen, wie vielmehr darf das von jungen Philologen nicht nur gewünscht, selbst gefordert werden; und einen deutschen Philologie studierenden Jüngling ohne jede Kenntniß der Geschichte seiner herrlichen Muttersprache sollte man sich nicht einmal denken können. Wir meinen, unser Zürcherisches Philologenseminar dürfte um so reichere Früchte tragen, wenn es in der oben angedeuteten Weise all das Genannte oder Bezeichnete an und in sich hineinzöge; und Herr Professor Köchly ist der rechte Mann dazu eine solche Erweiterung anzubahnen. Dies das erste Wort, aber, sollte Widerspruch kommen oder dumpfes Schweigen denselben vertreten, sicher nicht das letzte.

— Der Erziehungsrath hat für das Schuljahr 1857/58 für die Volkschullehrer und Candidaten folgende Preisaufgabe gestellt: „Wie sollte ein Bilderwerk für die Elementarstufe beschaffen sein?“ Die Lösungen sind bis Ende Februar 1858 an die Kanzlei des Erziehungsrathes in Zürich einzusenden.

r. Glarus. Der 27. April wird der Lehrerschaft unsers Kantons zeitlebens in freudiger Erinnerung bleiben. An diesem Tage versammelte sich dieselbe sehr zahlreich in Sachen der Lehrer-Alterskasse, um höchst erfreulichen Bericht zu vernehmen und bedeutungsvolle Beschlüsse zu fassen. Bekanntlich ist die Alterskasse im Spätherbst 1855*) ins Leben getreten mit der Bestimmung, daß sie 15 Jahre geschlossen bleiben oder Fr. 15,000 erreicht haben müsse, bevor sie ihre Wirksamkeit beginnen könne. Um vor jener Zeit zu dieser Summe zu gelangen, machte Herr Pfarrer Tschudi den Versuch, zur Aufrufung der Kasse bei den Begüterten des Kantons eine Subskription

*) Vgl. I. Jahrgang S. 18 und S. 63.

zu erheben. Er erstieß deshalb an dieselben ein gedrucktes Circular, in welchem die Nothwendigkeit ökonomischer Besserstellung der Lehrer mit eindringlichen Worten hervorgehoben und daran die Bitte geknüpft wurde, mitzuhelfen, daß der Lehrer sowohl einen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Gehalt erlange, als auch getrost seiner Zukunft gedenken dürfe im Hinblick auf ein Institut, das ihm im Alter oder bei unverschuldet eingetretener Dienstunfähigkeit eine erkleckliche Unterstützung darzureichen vermöge.

Das Unternehmen wurde vom besten Erfolg gekrönt. Außer den innerhalb Jahresfrist von drei Begüterten der Kasse zugedachten Legaten von Fr. 3600 wurden für dieselbe unterzeichnet von Oberurnen 2 Gaben mit Fr. 170. Mollis 3 Gaben mit Fr. 610. Ennenda 2 Gaben mit Fr. 800. Schwanden 5 mit Fr. 920. Glarus 24 Gaben mit Fr. 4755. Total Fr. 7255.

Machträglich sind bereits wieder Fr. 2000 eingegangen und sowohl von Glartern im Inland als von solchen im Ausland noch bedeutende Gaben in Aussicht gestellt, so daß voraussichtlich der jetzt schon in mehr als Fr. 13,000 bestehende Fonds innerhalb weniger Monate auf Fr. 15,000 gestiegen sein wird, mithin die Anstalt dann schon ihr Füllhorn über die beglückte Lehrerschaft ausgießen kann.

Nachdem einstimmig beschlossen worden, sowohl dem Sammler als den Erbern der Gaben öffentlich den Dank der Lehrerschaft auszusprechen, kam eine eigenhümliche Frage in Verathung. Denjenigen Lehrern, die s. B. als Stifter eingetreten, waren erhebliche Begünstigungen eingeräumt worden. Eine Anzahl alte Lehrer wollten sich aus leicht begreiflichen Gründen an der Anstalt nicht mehr betheiligen, daneben aber auch mehrere junge Lehrer, die keinen Glauben an's Gelingen derselben hatten und ihr fremd blieben, trotzdem, daß sie jährlich nur Fr. 6 hätten beitragen müssen und trotzdem, daß sonst sämtliche Lehrer des Kantons freudig Hand geboten, um einen schönen Zweck verwirklichen zu helfen. Nachdem dann aber durch genannte Subskription die Aussicht sich besser gestaltet, regten sich jene jungen Lehrer zuerst, um jetzt auch Mitglieder der Anstalt zu werden, und zwar sehr bescheiden mit den gleichen Rechten wie die Stifter, wofür sie nicht etwa beim Verein einkamen, sondern gleich beim Kantonschulrath, daß er ihnen dazu verhelfe. Begreiflich rief das unter der gesammten Lehrerschaft eine tiefe Entrüstung hervor und beinahe einstimmig machte sich die Ansicht geltend, solche Uncollegialität gebührend abzuweisen und den Betreffenden den Eintritt in die Anstalt einfach unter den statutengemäßen Bestimmungen zu gestatten, wornach der Einzelne circa Fr. 50 mehr belastet worden wäre, als ein Stifter. Der Antrag der Verwaltungskommission ging aber dahin, sämtlichen im Kanton angestellten alten Lehrern, die nach den Statuten gar nicht mehr hätten eintreten können, und auch allen jungen Lehrern die bishin nicht eingetreten, mit den Rechten

der Stifter den Eintritt in die Anstalt zu gewähren, weil die Liberalität der Begüterten des Kantons erwarten dürfe, daß der Verein gegen die Mitglieder seines Standes ebenfalls großmuthig handeln, vom strengen Recht absehen, und den Segen der eigentlich erst jetzt recht in's Leben getretenen Anstalt keinem verkümmern werde. Bezuglich der alten Lehrer war die Versammlung sogleich einstimmig: sie alle, es sind sieben, sollen den Stiftern gleich eintreten können, obgleich die meisten mit Größnung der Anstalt Züger werden und einen großen Theil der Dividende absorbiren. Sie haben gewirkt, hieß es; haben immer treulich Freud und Leid mit uns getheilt; darum sollen sie jetzt auch die Frucht der Gemeinnützigkeit mit genießen dürfen, die sich unserer Anstalt zugewendet hat. Aber gegen die selbstsüchtigen Jungen keine Gnade! Dafür trat ein Redner entschiedener als der andere auf, begleitet von allgemeinem Beifall, — und am kräftigsten der wackere Kläsi von Niederurnen. Dagegen wurde der Standpunkt der Commission entschieden von den Herren Landammann Jenni, Pfarrer Tschudi und Lehrer Hetti von Schwanden vertheidigt. Sie wiesen auf die Missverständnisse hin, die jeder andere Beschluß als ein solcher im Sinne der Commission im Lande hervorrufen müßte, auf den günstigen Eindruck den dagegen eine großherzige Handlung der Lehrerschaft sichern würde und wie es nur im Interesse der Fondsvermehrung liege, wenn man sagen könne, daß alle Lehrer des Kantons der Gaben für die Anstalt theilhaft werden. Und der Entscheid? Ein völlig unerwarteter! Es ist ein bittres Muß, meinte Kläsi, dem Antrag der Commission sich unterzuordnen; aber wir wollen's aus Dankbarkeit gegen die edeln Geber und aus Achtung gegen die, welche den Antrag bevorworten — und damit wurde derselbe zum Beschluß erhoben. Wer damit mehr gewonnen: jene jungen Lehrer oder die also beschließende Lehrerschaft, braucht nicht erörtert zu werden; der größte Sieg ist eben immer, wo man sich selber besiegt.

Noch wurde auf Anregung des Herrn Ständerath Dr. Blumer, der sich mit einer bedeutenden Gabe an der Subskription betheiligt, beschlossen, die Alterskasse zu einer Wittwen- und Waisenkasse zu erweitern, die näheren Bestimmungen darüber aber erst künftiges Jahr festzusezen. Damit waren die Verhandlungen geschlossen. In herzlicher Collegialität, der man die vorangegangene Discussion nicht im mindesten angemerkt, wurde noch ein Stündchen gemeinsam zugebracht, und zog dann Feder mit dem Gefühl wieder der Heimat zu: Wir haben heute einen schönen Lehrectag verlebt!

St. Gallen. Die landwirthschaftliche Gesellschaft hat eine Eingabe an die kantonalen Erziehungsbehörden, verfaßt von Fr. v. Tschudi, bekannt gemacht, in welcher die genannten Behörden ersucht werden: in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise ein gewisses Maß landwirthschaftlichen Unterrichtes mit der Volksschule auf dem Lande verbunden werden

könne. Die Gesellschaft bedauert, daß die landwirtschaftlichen Zustände in St. Gallen im Vergleich mit andern Cantonen niedrig stehen und vernachlässigt werden und hat die Überzeugung gewonnen, daß nur ein blühender Landbau auch der Industrie den rechten Halt zu geben vermöge, daß aber eine nachhaltige Hebung des Landbaues in allen seinen Zweigen nur dadurch erreicht werden könne, wenn ein ausreichendes Maß von rationeller und praktischer landwirtschaftlicher Bildung schon der Jugend des Volkes beigebracht werde. Als Gegenstände des landwirtschaftlichen Unterrichts, aus denen aber eine zweckentsprechende Auswahl zu treffen wäre, macht die Eingabe namhaft:

- 1) Der Feldbau mit folgenden wesentlichen Punkten: die verschiedenartige Beschaffenheit des Bodens und dessen Bearbeitung und Verbesserung, die Bereitung und Verwendung der Düngerarten, die Feldgeräthe, die Bestellung und Pflege der Saat, die Fruchtsfolge, die Vertilgung des Unkrautes und Ungeziefers, die Cultur besonderer Nutzpflanzen, wie des Flachs, Tabaks, Hopfens, der Runkelrüben u. s. w.
- 2) Der Wiesenbau mit besonderer Rücksicht auf Bodenentwässerung und Verbesserung, auf Wiesengräser und Unkräuter, auf Düngung und Umwandlung der Wiesen.
- 3) Die Viehzucht in Beziehung auf Schläge, Benutzung, Pflege und Behandlung der einzelnen Arten, wobei noch das bei uns so sehr vernachlässigte und doch so interessante Capitel über die Bienen- und Seidenwurmzucht anzufügen wäre.
- 4) Der Weinbau und die Obstbaumzucht mit besonderer Rücksicht auf die für die verschiedenen Lagen passenden Sorten, die Anlegung von Saat- und Baumschulen, die Veredlung und Pflege der Bäume und Neben u. s. w., woran noch das Wichtigste aus der Waldbauzmücht angeschlossen werden könnte.
- 5) Für die Mädchen wären praktische Lehreungen über die Haus- und Milchwirtschaft, sowie über den Gemüsebau von großer Bedeutung, wie auch die Knaben im hohen Winter mit großem Nutzen in der einfachen landwirtschaftlichen Buchführung unterrichtet werden könnten.

Zur Behandlung einer Auswahl aus den genannten Lehrgegenständen verlangt die Eingabe, ohne den sonstigen Unterricht irgendwie benachtheiligen zu wollen, wöchentlich zwei Stunden, und empfiehlt als Lehrmittel: Pinkert, Populäre Landwirtschaft für die Bauernjugend; Leipzig, 1854, Fr. 1, 35 Rp.; Hauser, Elemente des Landbaues für Landschulen und praktische Landwirthe; Aarau, 1856, 40 Rp.

Thurgau. Das thurg. Schulblatt berichtet von einer Anzahl Gemeinden, welche ihren Lehrern die Besoldungen erhöhten, so Mattweil, Amrisweil, Sitterdorf, Sulgen, Isthofen, Göttigkofen u. s. w.